



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Gegen Empfangsbekanntnis
mdp neue Energien GmbH & Co.KG
Herr Hans-Helmut Kutzeer
An der Dreikönigskirche 8
01097 Dresden

Datum: 23.03.2026
Amt/Bereich: Referat Immissionsschutz
Ansprechpartner: [REDACTED]
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Aktenzeichen: 28-IMI-106.11/5/9-18/100

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der mdp neue Energien GmbH & Co. KG vom 19.06.2025 nach § 4 BImSchG
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 261 m
in 01774 Klingenberg OT Pretzschendorf, Flst. 527/1, 519/1, 539/1, 501/2, 504, 1644,
1617, 1611 und 1576 der Gem. Pretzschendorf

Hiermit ergeht folgende

A. Entscheidung

- Die mdp neue Energien GmbH & Co. KG, An der Dreikönigskirche 8, 01097 Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Helmut Kutzeer, erhält auf ihren Antrag vom 19.06.2025, gemäß den §§ 4, 10 und § 19 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von acht WEA mit einer Gesamthöhe von 261 m in 01774 Klingenberg OT Pretzschendorf, Flst. 527/1, 519/1, 539/1, 501/2, 504, 1644, 1617, 1611 und 1576 der Gem. Pretzschendorf.

Hauptsitz:	Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Öffnungszeiten:	Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung:	Kontoinhaber: Landratsamt Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20 BIC: OSDDDE81XXX UST-IdNr.: DE140640911
Telefon:	+49 3501 515-0 (Vermittlung)				
Internet:	www.landratsamt-pirna.de				

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Verwaltungsliegenschaften des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter:
<https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infopflichten-dsgvo.html>



2. Der Genehmigungsgegenstand beinhaltet im Einzelnen die Errichtung und den Betrieb

WEA	Hersteller	Typ	Leistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
P04	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P05	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P06	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P07	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P08	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P09	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P10	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0
P11	Vestas	V 172	7,2	175,0	172,0	261,0

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flst.	Lage nach WGS-84-Koordinaten	Lage nach ETRS-89/UTM Koordinaten
P04	Klingenberg	Pretzschendorf	527/1	50° 52' 10" Nord, 13° 30' 32" Ost	E33395075 N5636368
P05	Klingenberg	Pretzschendorf	519/1 539/1	50° 51' 56" Nord, 13° 30' 23" Ost	E33394892 N5635930
P06	Klingenberg	Pretzschendorf	501/2	50° 51' 56" Nord, 13° 30' 46" Ost	E33395345 N5635926
P07	Klingenberg	Pretzschendorf	504	50° 51' 43" Nord, 13° 30' 36" Ost	E33395145 N5635534
P08	Klingenberg	Pretzschendorf	1644	50° 51' 45" Nord, 13° 31' 0" Ost	E33395604 N5635568
P09	Klingenberg	Pretzschendorf	1617	50° 51' 24" Nord, 13° 30' 59" Ost	E33395582 N5634927
P10	Klingenberg	Pretzschendorf	1611	50° 51' 35" Nord, 13° 31' 15" Ost	E33395899 N5635268
P11	Klingenberg	Pretzschendorf	1576	50° 51' 22" Nord, 13° 31' 25" Ost	E33396076 N5634854

3. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO i. V. m. § 64 SächsBO,
- naturschutzrechtliches Einvernehmen gemäß § 12 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 17 BNatSchG,
- denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG,
- luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14 und 15 LuftVG und
- luftverkehrsrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne.

4. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit des Vorhabens wird nach § 36 Abs. 2 BauGB, § 71 Abs. 1 SächsBO ersetzt.



5. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C und D genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
7. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt und Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben. Der Gesamtbetrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

B. Antragsunterlagen

Beurteilungsgrundlage und Bestandteil des Bescheides sind die paginierten Antragsunterlagen. Die WEA sind - soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist - nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 19.06.2025
2. nachgereichte Unterlagen vom 22.09.2025, 12.11.2025 und 11.12.2025
insgesamt 2.400 Seiten (einschließlich Zeichnungen und Pläne).

C. Bedingungen

1. Spätestens bis zum Baubeginn sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 66 SächsBO i. V. m. § 72 Abs. 6 SächsBO bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im vorliegenden Fall betrifft das den geprüften Nachweis der Standsicherheit (Statik und Konstruktionszeichnungen) bzw. den ersten positiv lautenden Prüfbericht, jeweils für die Windenergieanlagen P04 bis P11, welcher zum Baubeginn berechtigt.
2. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P04 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 543 und 462/1 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
3. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P06 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 508/d, 507/c und 507/b der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
4. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P07 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsfläche auf dem Flurstück 505 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
5. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P08 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 1645, 1646, 1639, 1635 und 1630 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
6. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P09 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 1630 und 1629 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
7. Spätestens bis zum Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde für die WEA P10 der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 1619 und 1600 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.



8. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P11 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der Abstandsflächen auf den Flurstücken 1592, 1581 und 1569 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
9. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P07 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der dauerhaften Zuwegung über die Flurstücke 1660 und 1645 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
10. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P04 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der dauerhaften Zuwegung über das Flurstück 462/1 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
11. Spätestens bis zum Baubeginn der WEA P11 ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der rechtlichen Sicherung der dauerhaften Zuwegung über das Flurstück 1569 der Gemarkung Pretzschendorf zu erbringen.
12. Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der beantragten Anlagen WEA P04 bis P11 und zur Beseitigung der Bodenversiegelung Sicherheitsleistungen in geeigneter Form in Höhe von 714.237,73 EUR, jeweils für die WEA P04 bis P11 zu erbringen. Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Arten oder durch andere gleichwertige Sicherungsmittel erbracht werden.
13. Mit der Anzeige zum Baubeginn sind gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Eintragungen der Duldungsbaulasten für die WEA P04 bis P11 zur Sicherstellung des verpflichtenden Rückbaus gem. § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB im Baulastenverzeichnis nachzuweisen.
14. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung der unter A. 2. dieses Bescheids aufgeführten WEA begonnen worden ist.

D. Auflagen

I. Allgemeines

- I.1 Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist das Abnahmeprotokoll des Bauleiters zu übergeben.
- I.2 Die Errichtung und der Betrieb der WEA hat, sofern in den folgenden Nebenbestimmungen nicht abweichend geregelt, antragsgemäß zu erfolgen.
- I.3 Nach Errichtung der Anlage hat der Betreiber diese mit folgenden Angaben gut sichtbar im Anlagenbereich auszuschildern:
 - Betreiber der Anlage (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 - Technische Daten (Anlagentyp, Anlagenleistung, Rotordurchmesser und Nabenhöhe)
 - Positionsdaten (Flurstück, Gemarkung, UTM-Koordinaten)
 - Hersteller- oder WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) Kennnummer.
- I.4 Die WEA sind regelmäßig aller zwei Jahre (bzw. aller vier Jahre bei laufender Überwachung und Wartung durch den Hersteller) durch den Betreiber einer wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen und die Prüferberichte auf Verlangen der Behörde



nachzuweisen. Nach Ablauf einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ist durch Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen, dass und wie lange ein Weiterbetrieb sicher möglich ist. Wird im Zuge der Standsicherheitsprüfung der WEA vor Baubeginn eine längere zulässige Nutzungsdauer durch die Typenprüfung bescheinigt, ist die Begutachtung des Weiterbetriebs durch einen Sachverständigen bis zum Ablauf der bescheinigten Nutzungsdauer nachzuweisen.

II. Straßenbau

- II.1** Für Zufahrten außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung erforderlich, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist vor Baubeginn beim Straßenbaulastträger (hier: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Straßenbauamt) zu stellen.
- II.2** Für die Baustellenzufahrt (entsprechend Kap. 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan) ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist mit aussagekräftigen Antragsunterlagen (Lageplan mit Höhen und Darstellung der Entwässerung, Querschnitt, Schleppkurvennachweis und kurzen Erläuterungen) mindestens einen Monat vor dem Maßnahmenbeginn beim Straßenbauamt des Landratsamtes zu beantragen.
- II.3** Die temporären und die während des Betriebes der Windenergieanlagen geplanten Verkehrsflächen sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Aufbringen von Stahlplatten, so auszubilden, dass insbesondere beim Baustellenverkehr von den Zuwegungen auf die Kreisstraße keine Verschmutzungen der Kreisstraße erfolgen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 9013 jederzeit gewährleistet ist. Durch regelmäßige Kontrollen und falls erforderlich hat der Antragsteller für die Beseitigung unvermeidbarer Verschmutzungen zu sorgen.

III. Baurecht

- III.1** Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 72 Abs. 8 SächsBO). Mit dieser Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der verantwortliche Bauleiter aktenkundig zu benennen (§ 53 SächsBO).
- III.2** Die Bauaufsichtsbehörde behält sich gemäß § 81 Abs. 1 SächsBO vor, die Bauausführung stichprobenartig zu prüfen. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung zum bestimmungsgemäßen Betrieb nach § 82 Abs. 2 SächsBO ist zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen um dieser eine Besichtigung mit dem Bauherrn bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person zu ermöglichen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen zu übergeben:
- Prüfberichte und Überwachungsberichte/Abnahmeprotokolle zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Standsicherheit einschließlich des Behördenexemplars der geprüften Unterlagen zur Standsicherheit,
- III.3** Der Antragsteller beseitigt gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB alle baulichen Anlagen, Anlagenteile, Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze und Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe ihrer Nutzung oder einer gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 2 bis 6 BauGB bauplanungsrechtlich zulässigen Anschlussnutzung innerhalb von 18 Monaten vollständig.



IV. Immissionsschutz

IV.1 Lärm

IV.1.1 Sämtliche in der Schallimmissionsprognose der DNV mit Berichtsnummer 10484438-A-18-A vom 07.02.2025 zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.

IV.1.2 Die WEA P04, P05, P06, P07, P08; P09, P10 und P11 Vestas V172-7.2 MW dürfen tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) im Modus „PO7200“ mit einem maximalen Schallleistungspegel $L_{WA} = 107,8$ dB(A) betrieben werden.

IV.1.3 Die Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht ton- und/oder impulshaltig an den jeweiligen Immissionsorten nach dem Stand der Technik sein. Für die Beurteilung der Tonhaltigkeit ist ggf. nach Ziffer 2. des LAI-Dokuments „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 30.06.2016 zu verfahren.

IV.1.4 Zur Begrenzung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte: Einhaltung des Oktav-Schallleistungspegels im Modus „PO7200“ der WEA P04, P05, P06, P07, P08, P09, P10 und P11 im Tagbetrieb, sowie Einhaltung des Oktav-Schallleistungspegels im Modus „PO7200“ der WEA P07, P10 und P11 im Nachtbetrieb nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:

Betriebsmodus: Modus PO7200 – leistungsoptimierter Betrieb			Oktav-Schallleistungspegel							
WEA	Spektrumsbezeichnung	Summenpegel	Frequenz (Hz)							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
P07, P10 u. P11 Vestas V172-7.2 MW	$L_{W,okt}$ [dB(A)]	107,8	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Pog} = 1,0$ dB									
	$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	109,4	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
	$L_{O,okt}$ [dB(A)]	109,9	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6

Einhaltung des Oktav-Schallleistungspegels im Modus „SO1“ der WEA P05, P06, P08 und P09 im Nachtbetrieb nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:

Betriebsmodus: Modus SO1 – schalloptimierter Betrieb			Oktav-Schallleistungspegel							
WEA	Spektrumsbezeichnung	Summenpegel	Frequenz (Hz)							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
P05, P06, P08 u. P09 Vestas V172-7.2 MW	$L_{W,okt}$ [dB(A)]	105,0	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Pog} = 1,0$ dB									
	$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	106,7	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
	$L_{O,okt}$ [dB(A)]	107,1	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Einhaltung des Oktav-Schallleistungspegels im Modus „SO2“ der WEA P04 im Nachtbetrieb nach Maßgabe nachfolgender Tabelle:



Betriebsmodus: Modus SO2 – schalloptimierter Betrieb			Oktav-Schalleistungspegel							
WEA	Spektrums- bezeichnung	Summen- pegel	Frequenz (Hz)							
			63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
P04 Vestas V172-7.2 MW	L _{W,okt} [dB(A)]	104,0	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
	berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Pog} = 1,0$ dB									
	L _{e, max, Okt} [dB(A)]	105,7	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0
	L _{O,okt} [dB(A)]	106,1	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{O, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge (auch Prognoseunsicherheit) zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

IV.1.5 Die Windenergieanlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten. Dazu sind folgende Betriebsdaten

- elektrische Leistung
- Rotordrehzahl
- Gondelanemometer-Windgeschwindigkeit sowie
- Pitchwinkel

zeitabhängig über mindestens ein Jahr zu erfassen und auf Verlangen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde in Klarschrift vorzulegen.

IV. 1.6 Schallpegelmessung der WEA

IV.1.6.1 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme ist durch eine Schallpegelmessung nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen – Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V., in der jeweils aktuellen Fassung, durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle das Schallverhalten (Mode „PO7200“, Mode „SO1“ und Mode „SO2“) an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder von mindestens drei anderen baugleichen WEA des gleichen Typs zu belegen.

IV.1.6.2 Diese Messung darf nicht von demjenigen Messinstitut durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend bzw. gutachterlich tätig war.

IV.1.6.3 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragserteilung für die Messung zu übermitteln.

IV.1.6.4 Bis zur Vorlage der Messprotokolle nach **IV.1.6.1**, sind die Windenergieanlagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in einem Betriebsmodus zu betreiben, der mindestens 3 dB(A) unter den jeweiligen ermittelten Betriebsmodi entsprechend der Schallimmissionsprognose liegt.

IV.1.6.5 Nach Vorlage der Messprotokolle nach **IV.1.6.1** und bei Einhaltung der dargestellten Schalleistungs- und Oktavpegel nach **IV.1.4** bilden folgende Modi der einzelnen WEA die Obergrenze für den Nachtbetrieb:

- Die WEA P04 kann nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Modus „SO2“ mit einem maximalen Schalleistungspegel L_{WA} = 104,0 dB(A) betrieben werden.
- Die WEA P05, P06, P08 und P09 können nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Modus „SO1“ mit einem maximalen Schalleistungspegel L_{WA} = 105,0 dB(A) betrieben werden.



- Die WEA P07, P10 und P11 können nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im Modus „PO7200“ mit einem maximalen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 107,8$ dB(A) betrieben werden.

IV.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung **IV.1.4** genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Sofern der Nachweis an einer baugleichen Anlage eines anderen Standorts erfolgt, sind die Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zuzüglich des 90% Konfidenzintervalls zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

IV.1.8 Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ gemäß Nebenbestimmung **IV.1.4** eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit ($L_{o,Okt,Vermessung}$) anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA, die für sie angegebenen Werte des oberen Vertrauensbereichs nicht überschreiten. Sofern der Nachweis über eine Vermessung an einer baugleichen Anlage eines anderen Standorts erfolgt, ist bei der Ausbreitungsrechnung auch die Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$ dB(A)) bei der Ausbreitungsrechnung zu berücksichtigen.

IV.2 Schattenwurf

IV.2.1 Sämtliche in der Schattenwurfprognose der DNV mit dem Bericht Nr.: 10484438-A-19-A vom 10.02.2025 zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.

IV.2.2 Die Windenergieanlagen sind mit einem zeitgesteuerten Schattenwurfabschaltmodul (zeitprogrammierbare Abschaltung) auszustatten. Dieses Abschaltmodul ist (bei Nichtberücksichtigung der Intensität des Sonnenlichtes und der Windrichtung – „worst case“) so vor einzustellen bzw. zu programmieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller bereits vorhandener WEA am Standort am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

IV.2.3 Bei Berücksichtigung der Intensität des Sonnenlichtes und der Windrichtung muss die Parametrierung / Einstellung des Schattenwurfmoduls so erfolgen, dass eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden Gesamtschattenwurf pro Kalenderjahr an den Immissionsorten nicht überschritten wird. Die Schattenwurfdauer an einem Tag darf dabei nur max. 30 Minuten einwirken.

IV.2.4 Zur Programmierung der Abschaltautomatiken sind die beantragten Windkraftanlagen sowie alle zu überwachenden Immissionsorte unter Beachtung der vorhandenen Windkraftanlagen einzumessen. Spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde:



- der Vermessungsbericht eines Sachverständigen über die Einmessung der WEA,
 - die Vermessungsprotokolle über die Einmessung der maßgeblichen Immissionsorte sowie
 - die Konfigurationsdatei der programmierten Schattenwurfmodule
- schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

IV.2.5 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und zu Abschaltzeiten sind über mindestens drei Jahre zu speichern und zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen dem Landratsamt bzw. der zuständigen Überwachungsbehörde vorzuweisen.

IV. 3 Zur Vermeidung störender Lichtreflexe sind für alle sichtbaren Windkraftanlageanteile, wie z.B. Rotor, Nabe, Maschinenhaus oder Turm, mittelreflektierende und bei den Blattoberflächen matte Glanzgrade – gemäß DIN 67530/ ISO 2813-1978 zu verwenden.

V. Naturschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

1. Baustelleneinrichtung – ASM₁

Der Eingriff in die Flächen und die Ausdehnung der Baustellen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Unbefestigte Grünflächen, auch Säume entlang von Wegen, sind Bautabuzonen.

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, es ist dabei ASM₂ zu beachten.

Die Überwachung der Maßnahme ASM₁ erfolgt während der gesamten Bauzeit durch die Ökologische Baubegleitung (ASM₃).

2. Bauzeitenregelung – ASM₂

Die Bauaufreimung der in Anspruch zu nehmenden Flächen, wie Stellflächen, Zuwegungen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen ist grundsätzlich außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Bauaufreimungsfeld ist dann während der Brutsaison z.B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

Gehölzentfernungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar möglich. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten und Fledermäuse zu vermeiden.

Fledermäuse können Gehölze jedoch auch im Herbst und Winter als Zwischen-, Balz- bzw. Winterquartier nutzen. Daher sowie aufgrund der möglichen Notwendigkeit der Bauaufreimung innerhalb der Brutperiode von europäischen Vogelarten ist bei Entnahme von Gehölzen die Maßnahme ASM₃ zu beachten.

3. Ökologische Baubegleitung – ASM₃

Die Bautätigkeit ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen ASM₁, ASM₂, E1 und CEF1 bezüglich des Artenschutzes zu überwachen.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten im Zeitraum von Anfang März bis Ende August (SÜDBECK et al. 2005) ist vor der Bauaufreimung, inklusive notwendiger Rodungen von Gehölzen, eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen. Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben.



Da nach der bereits erfolgten Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horst- und Höhlenbäume) neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Eingriffsbereichen entstehen können, sind die zu entfernenden Bäume auf neu erschlossene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Vögel, Fledermäuse) zu überprüfen.

Bei der Rodung von Gehölzen sind im gesamten Jahresverlauf Höhlen, Spalten und Risse zu untersuchen. Bei Besatz mit Fledermäusen ist die Entnahme von Einzelbäumen auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten wie z.B. Vögel und Fledermäuse, die im Zuge dieser Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine unverzügliche Meldung an die zuständige untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein entsprechender Ausgleich zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden. Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zu beantragen.

Vor Baufeldfreimachung ist der unteren Naturschutzbehörde das Fachbüro, welches vertraglich für die Ökologische Baubegleitung gebunden wurde, mitzuteilen. Die Ergebnisse der Ökologischen Baubegleitung sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach jeder Begehung schriftlich durch die Übersendung des Protokolls mitzuteilen.

4. Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung – ASM₄

Die Mastumgebung um die WEA P09 ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Dies ist durch die Entwicklung einer Ruderalflur mit einer Aufwuchshöhe von 50 bis 60 cm und geschlossener Vegetationsdecke zu realisieren. Zur erstmaligen Herstellung sind einheimische, standortgerechte Ansaatmischungen zu verwenden. Bei Bedarf ist eine Nachsaat durchzuführen. Aufkommende Gehölze (größer als 1 m) sind zu entfernen. Die Freifläche um den Mastfuß der Windenergieanlage ist so klein wie möglich zu halten. Zudem sind im Nahbereich der Anlage mögliche Ansitzwarten wie Zäune oder Gehölzstrukturen zu vermeiden.

5. Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen – ASM₅

Die WEA 9 ist zu den Bewirtschaftungsereignissen Mahd, Ernte und Pflügen im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die WEA P09 auf Feldblöcken von mehr als einem Hektar Größe und bei mehreren gleichzeitig bewirtschafteten kleineren Feldblöcken, deren Größe aufsummiert über einem Hektar Gesamtfläche liegt, vom 01. April bis 31. August mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Sonnenuntergang und mindestens am Folgetag, 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA P09 zu erfassen, über das laufende Kalenderjahr aufzubewahren und neben einer tabellarischen Aufstellung zu den Bewirtschaftungsereignissen im beauftragten Umfang der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Zur Sicherung des Abschaltmanagements sind der unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der WEA rechtskräftige Verträge zwischen den Betreibern der WEA P09 und den Flächenbewirtschaftern der abschaltauslösenden landwirtschaftlichen Flächen im Umkreis von 250 m um die WEA P09 vorzulegen. In den Verträgen verpflichten sich die Flächenbewirtschaftler gegenüber dem Anlagenbetreiber im Falle eines anstehenden Bodenbearbeitungs- oder Ernteereignisses zu einer rechtzeitigen Mitteilung, sodass eine Abschaltung gemäß den oben benannten Vorgaben erfolgen kann.



6. Abschaltzeiten Fledermäuse – AMS₆

Alle WEA sind nachfolgendem Abschaltalgorithmus gem. des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ zu betreiben, wenn alle aufgeführten Parameter gleichzeitig zutreffen:

Fledermausfreundliche Betriebszeiten 15.03. bis 15.11.

- Tageszeit: 15.03 bis 31.08.: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang/01.09. bis 15.11.: 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit von geringer als die Werte in nachfolgender Tabelle (in m/s) in Abhängigkeit der Nabenhöhe:

Nabenhöhe	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
> 100m	5,5	5,5	6,5	7,0	7,0	7,0	7,0	6,0	6,0

- Temperatur: ≥ 10 °C
- Niederschlag < 2 mm/h

Zur Prüfung der Einhaltung der Auflagen zum fledermausfreundlichen Betrieb sind der Naturschutzbehörde bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres die Betriebsdaten der Anlagen in einem Format zu übergeben, das für eine Auswertung im Programm ProBat Inspektor geeignet ist.

Die Betriebszeiten können über ein Gondelmonitoring an den WEA P06 und P09 optimiert werden, indem nach anerkanntem fachlichem Standard (ProBat-Tool), ein anlagenspezifischer fledermausfreundlicher Betriebszeitenalgorithmus berechnet wird. Die Dauer des Gondelmonitorings beträgt zwei Jahre.

Die bei dem Gondelmonitoring ermittelten Daten sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum Ende eines Jahres vorzulegen, wenn für das folgende Jahr eine Anpassung des Abschaltalgorithmus vorgesehen ist. Die Datenübergabe erfolgt gemäß Anhang IV des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“, SMEKUL, Stand 12.12.2024. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird bis Ende Februar ein angepasster Abschaltalgorithmus festgelegt. Der über die Aktivitätswerte des Gondelmonitorings ermittelte Betriebsalgorithmus ist so auszurichten, dass im Regelfall die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Tieren pro WEA und Jahr liegt.

Dabei gilt der Abschaltalgorithmus, der für die WEA P06 festgelegt wird auch für die WEA P04, P05, P08 und P10 (Offenland) und der Algorithmus, der für die WEA 9 festgelegt wird auch für die WEA P07 und P11 (Wald-/Gehölzsaumstruktur).

Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7. Die Inanspruchnahme von Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
8. Die notwendigen Erschließungswege, Kranstellflächen sowie die Montage- und Lagerflächen sind teilversiegelt/wasserdurchlässig zu errichten. Vorhandene Wege sind bestmöglich zu nutzen und die Neuanlage von Wegen ist zu minimieren.
9. Die Vollversiegelung von Boden ist auf die Fundamentflächen der Windenergieanlagen zu beschränken. Die Montage- und Lagerflächen sowie die temporären Zuwegungen sind nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückzubauen und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Zusätzliche Baustraßen, Lager- und Montageflächen sind so weit wie möglich zu minimieren und nach Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.



10. Bei den Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ zu beachten und anzuwenden. Die Zufahrt für Baufahrzeuge ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung bzw. Zerstörung der Wegeseitenräume (Rand- und Saumbiotope) sowie wegbegleitender Bäume und Sträucher vermieden wird. Entstandene Schäden sind zu beheben. Entgegen der Ausführungen im LBP sind keine Flatterbänder zur Markierung der Bereiche anzubringen.
11. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen während der Bau- und Betriebsphase zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, zugelassene, dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
12. Die Immissionsbelastungen sind bauzeitlich durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, so weit wie möglich zu minimieren.
13. Die Bauphase ist zur Vermeidung unnötiger Beunruhigungen der Tierwelt so kurz wie möglich zu halten.
14. Zur Verminderung der Beeinträchtigungen durch die nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen sind die Anlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nach den Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten (vgl. D.VIII.2.2)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

15. Stallanlage Röthenbach – E1

Die **Maßnahme E1** ist fachgerecht entsprechend der Ausführungsplanung gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt S. 85 f.), umzusetzen und innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten WEA fertigzustellen. Die Überwachungsprotokolle der Ökologischen Baubegleitung während des Abrisses und der Entsiegelung sind der unteren Naturschutzbehörde während der Maßnahmenumsetzung zu übermitteln. Die Herstellung des Grünlandes hat mit gebietsheimischem Saatgut zu erfolgen (UG8, alternativ UG20), dessen Verwendung ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die damit in Verbindung stehende **Maßnahme CEF1** (Bereitstellung von sechs Nistmöglichkeiten, s. LBP Maßnahmenblatt S. 185) ist mit ausreichend Vorlauf vor Beginn der Abrissarbeiten umzusetzen und die Lage der Kästen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

16. Ökokonto - Anlage einer mehrreihigen Feldhecke in Cunnersdorf – E2

Ökokonto - Streuobstwiese Oberbobritsch – E3

Ökokonto - Feldhecke Obercarsdorf – E4

Die **Maßnahmen E2, E3 und E4** sind entsprechend der jeweils vertraglich festgelegten Bedingungen käuflich zu erwerben. Der unteren Naturschutzbehörde ist binnen 4 Wochen nach Baubeginn ein Nachweis über die vollständige Kaufpreiszahlung (Überweisungsauftrag, schriftliche Zahlungsbestätigung des Maßnahmeträgers, Kontoauszug o.ä.) vorzulegen, sodass die Ausbuchung bzw. Zuordnung der Ökokontomaßnahme zum Bauprojekt erfolgen kann.

17. Abriss Feldhalle Berreuth und Pflanzung einer Hecke – E5

Die **Maßnahme E5** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt S. 100) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Für die Pflanzung der Obstbäume



und Heckenarten ist geeignetes Pflanzgut (Herkunftsnachweis! Vorkommensgebiet III – Südostdeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden, die Lieferscheine sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Es hat eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege zu erfolgen.

18. Sanierung und Erhaltung von zwei Streuobstwiesen in der Gemeinde Bannewitz – E6

Die **Maßnahme E6** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Auszug Maßnahmekonzept LPV Osterzgebirge S. 104 - 109) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Zudem sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials vorzulegen.

19. Sanierung des Teich Kohlbusch in Oberfrauendorf – E7

Die **Maßnahme E7** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt und – beschreibungen S. 110 – 125) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Die Teichinstandsetzung hat frühestens zum 01.10. zu beginnen und ist bis 15.02. so fertigzustellen, dass der Teich wieder ausreichend Wasser angestaut hat. Lagerflächen für das Teichsediment sind nicht im Bereich von Gehölzen oder geschützter Biotope einzurichten.

20. Sanierung des Teiches am Lauehof – E8

Die **Maßnahme E8** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt und – beschreibungen S. 126 – 134) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Die Teichinstandsetzung hat frühestens zum 01.10. zu beginnen und ist bis 15.02. so fertigzustellen, dass der Teich wieder ausreichend Wasser angestaut hat. Lagerflächen für das Teichsediment sind nicht im Bereich von Gehölzen oder geschützter Biotope einzurichten.

21. Sanierung des oberen Teiches im Kohlgrund und Heckenpflanzung – E9

Die **Maßnahme E9** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt und – beschreibungen S. 135 – 154) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Die Teichinstandsetzung hat frühestens zum 01.10. zu beginnen und ist bis 15.02. so fertigzustellen, dass der Teich wieder ausreichend Wasser angestaut hat. Lagerflächen für das Teichsediment sind nicht im Bereich von Gehölzen oder geschützter Biotope einzurichten. Für die Pflanzung der Gehölze ist geeignetes Pflanzgut (Herkunftsnachweis! Vorkommensgebiet III – Südostdeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden, die Lieferscheine sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Es hat eine 5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege zu erfolgen, die Pflanzung ist als Herbstpflanzung und mit Zäunung umzusetzen.

22. Sanierung des Libellenteiches in Oberfrauendorf – E10

Die **Maßnahme E10** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt und – beschreibungen S. 155 – 167) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Die Teichinstandsetzung hat frühestens zum 01.10. zu beginnen und ist bis 15.02. so fertigzustellen, dass der Teich wieder ausreichend Wasser angestaut hat. Lagerflächen für das Teichsediment sind nicht im Bereich von Gehölzen oder geschützter Biotope einzurichten.

23. Sanierung des kleinen Teichs im Karchgrund – E11

Die **Maßnahme E11** ist fachgerecht gemäß LBP, Stand 11.11.2025 (Maßnahmenblatt und – beschreibungen S. 168 – 177) innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten



Anlage fertigzustellen und die Umsetzung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. durchzuführen. Die Teichinstandsetzung hat frühestens zum 01.10. zu beginnen und ist bis 15.02. so fertigzustellen, dass der Teich wieder ausreichend Wasser angestaut hat. Lagerflächen für das Teichsediment sind nicht im Bereich von Gehölzen oder geschützter Biotope einzurichten.

24. Rechtliche (vertragliche) Sicherung der Kompensationsmaßnahmen:

Bis zum Beginn der jeweiligen Maßnahmen (E1, E5 – E11), jedoch spätestens bis zum Ende der Umsetzungsfrist (2 Jahre ab Inbetriebnahme der ersten WEA) ist der unteren Naturschutzbehörde ein Nachweis über den dauerhaften Erhalt bzw. die Sicherung der Maßnahmen (Vertragliche Regelung über mind. 20 Jahre, Grundbucheintragung, Reallast, beschränkt persönliche Dienstbarkeit etc.) zu erbringen.

25. Eintragung Kompensationsflächenkataster Naturschutz

Das Vorhaben ist mit Entscheidung und Erlangen der Rechtskraft als Bauprojekt einschließlich der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie deren regelmäßige Funktionskontrollen unaufgefordert durch die Betreiber bzw. einem von ihnen beauftragtem Planungsbüro in das Kompensationsflächenkataster der Umweltverwaltung Sachsen (KoKa-Nat) einzupflegen. Zur Erteilung des Zugangs in das Fachprogramm ist die untere Naturschutzbehörde zu konsultieren.

26. Ersatzzahlung an die Landesstiftung Natur- und Umwelt des Freistaates Sachsen

Nach Abzug der Kosten für die geplanten Kompensationsmaßnahmen E1 bis E11 in Höhe von [REDACTED] (vgl. Kap. 7.4 LBP, Stand 11.11.2025) verbleibt eine Ersatzzahlung in Höhe von [REDACTED] (**prognostizierte, veränderliche Summe zum Zeitpunkt der Genehmigung**). Die Ersatzgeldzahlung ist an die LANU – Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt – zu entrichten. Die Zahlung hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der ersten WEA und nach Fertigstellung der übrigen Kompensationsmaßnahmen E1 bis E11 zu erfolgen. Bei preislichen Abweichungen der geplanten Realmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung ist die Ersatzgeldzahlung entsprechend anzupassen und die finale Summe vor Tätigung der Zahlung der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

VII. Denkmalschutz

VII.1 Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. In der Baubeginnanzeige sind die ausführende Firmen, Telefonnummern und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

VII.2 Im Rahmen der Bauarbeiten ist auf archäologische Funde (z.B. Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Knochen, Geräte aus Stein oder Metall, bearbeitetes Holz, Steinsetzungen) zu achten. Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Tel. 0351 – 8926 199) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht das Landesamt für Archäologie mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

VII.3 Die ausführenden Firmen sind bereits im Zuge der Ausschreibung spätestens jedoch vor Maßnahmenbeginn, schriftlich über die archäologische Relevanz der Erdarbeiten sowie die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG zu belehren.



VIII. Luftfahrtrecht

VIII.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen von 261,0 m über Grund (760,90 m; 773,71 m; 774,41 m; 778,70 m; 776,54 m; 768,62 m; 775,11 m und 759,52 m über NN) sind einzuhalten.

VIII.2 Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVwV genannt - Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4 und 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:

VIII.2.1 Tageskennzeichnung:

- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- b) An der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

VIII.2.2 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch die Spezifikation:
Feuer W, rot (AW, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AW, Nummer 3.9.



- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AW, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AW, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/94/14 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen erfolgen.
- g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- h) Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren.
Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

VIII.2.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

VIII.2.4 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefuerung und ordnet die Befuerung aller Anlagen an.

VIII.2.5 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

VIII.2.6 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

VIII.2.7 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AW, Anhang 4 zu erfolgen.



VIII.2.8 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

VIII.2.9 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.

VIII.2.10 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

VIII.2.11 Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden, sodass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/94/14 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:

- a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:
DFS-Bearbeitungsnummern: OZ/AF-Sac 10434-4
OZ/AF-Sac 10434-5
OZ/AF-Sac 10434-6
OZ/AF-Sac 10434-7
OZ/AF-Sac 10434-8
OZ/AF-Sac 10434-9
OZ/AF-Sac 10434-10
OZ/AF-Sac 10434-11

- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlage)
- der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlage (Standortkoordinaten),
- die NN-Geländehöhe bzw. Fußpunkthöhe,
- die genaue Gesamthöhe der Anlage in Meter über Grund und Meter über NN
- die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
- Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

VIII.3. Die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Auflagen genehmigt.



VIII.3.1 Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben. Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

VIII.3.2 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 m voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der WEA sein.

VIII.4 Änderungen zum Standort und/oder eine Vergrößerung oder Verringerung der Bauwerkshöhe der Windenergieanlage(n) sind der Luftfahrtbehörde unter Benennung des Az.: 36-4055/94/14 anzuzeigen.

IX. Bodenschutz

IX.1 Das Bodenschutzkonzept der GICON Resources GmbH vom 14.07.2025, Auftragsnummer P256059BO, bildet die Grundlage zur Bewertung der geplanten Maßnahmen nach §§ 4 ff BBodSchG sowie §§ 3 ff BBodSchV. Es ist Bestandteil dieser Genehmigung und als solches verbindlich zu beachten und umzusetzen. Die Anforderungen und Auflagen, die sich aus dem Bodenschutzkonzept ergeben sind während der Bauphase zur Herstellung der WEA zu beachten. Insbesondere gilt dies für folgende Empfehlungen und Maßgaben:

- Vermeidung von und Umgang mit Bodenabträgen,
- Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, der Erhalt der Bodenfunktionen und die Vermeidung/ Minderung schädlicher Bodenveränderungen, Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, der Erhalt der Bodenfunktionen und die Vermeidung/ Minderung schädlicher Bodenveränderungen,
- Die unter den Gliederungspunkten 5.2 - 5.15 aufgeführten Bodenschutzmaßnahmen einschließlich Wiederherstellung von Flächen und Rekultivierung sowie Entsorgung von überschüssigem Boden

IX.2. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung auf Kosten des Antragstellers entsprechend Gliederungspunkt 5.18 einzusetzen. Diese umfasst die Überwachung der Einhaltung des Konzepts, um Bodenverdichtungen und -schäden zu verhindern. Die im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellende Dokumentation ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Bauarbeiten bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts vorzulegen.



- IX.3.** Die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts sind sinngemäß auch für den Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung anzuwenden. Für diese Arbeiten ist zu gegebener Zeit, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten ein Rückbaukonzept nach dem Stand der Technik zu erstellen und mit dem Landratsamt abzustimmen.
- IX.4.** Die Umlagerung von Böden aus dem angrenzenden Bodenplanungsgebiet des Landkreises Mittelsachsen in den Bereich der beantragten Flächen der WEA sowie auch die Umlagerung von nicht deklarierten Böden aus dem Bereich der beantragten WEA in Bereiche des Bodenplanungsgebietes hat zu unterbleiben.
- IX.5.** Temporäre und dauerhafte Eingriffe in den Boden und die Einrichtung der Baustelle sind so durch- und auszuführen, dass eine weitere Erhöhung der Erosionsgefahr und das Abschwemmen von Boden infolge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.
- IX.6.** Der Wegeausbau im Bereich der geplanten WEA P05 bis P11, die sich im Flurbereinigungsgebiet Oberbobritzsch-Friedersdorf befinden, ist aufgrund der hohen temporären Belastung bei der Errichtung von WEA mit der Teilnehmergeinschaft Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf im Vorfeld abzustimmen.
- IX.7.** Der im Zuge der Bauphase anfallende Oberboden ist getrennt vor Ort zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu lockern.

X. Gewässerschutz

- X.1** Das anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern.
- X.2** Beeinträchtigungen der Rohwasserüberleitung von der Talsperre Lichtenberg zu der Talsperre Klingenberg sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen auszuschließen.
- X.3** Abstimmungen zu den Anlagen der Landestalsperrenverwaltung sind mit dem Betrieb Oberes Elbtal zu führen.
- X.4** Wasserwirtschaftliche Anlagen und Bauten müssen jederzeit erreichbar sein.
- X.5** Die geplante Zuwegung zur WEA 09 im Bereich des dinglich gesicherten Wege-/Zufahrtrechtes muss mit der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH im Detail abgestimmt werden.

XI. Arbeitsschutz

- XI.1** Es ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept vor der ersten Inbetriebnahme zu erstellen. Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus der WEA müssen vor der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung stehen und den Anforderungen des § 11 Abs. 3 BetrSichV entsprechen. Diese Informationen müssen auch Rettungsdiensten zur Verfügung stehen und sind mit den für die Windenergieanlagen jeweils zuständigen Leitstellen (z.B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) vor der ersten Inbetriebnahme abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der Standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- XI.2** Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind. Es ist dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung geeigneter Zugänge zu den Teilen der WEA und in diese



sowie die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den Windenergieanlagen ein.

- XI.3** Es sind zugängliche Meldeeinrichtungen zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes vorzuhalten. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Absetzen eines Notrufes mit konventionellen Mitteln (z. B. Mobilfunktelefon) nicht oder nicht allzeit sicher möglich ist, müssen andere, sichere Möglichkeiten zur Kommunikation geschaffen werden.
- XI.4** Im Maschinenhaus als auch im Turmfuß sind Mittel zur Ersten Hilfe bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsstellen sind zu kennzeichnen.
- XI.5** Die Notausgangstür des Turmfußes muss sich jederzeit leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen. Die Fluchtwege der Windenergieanlage sind ständig frei zu halten und zu kennzeichnen.

XII. Brandschutz

- XII.1** Alle geplanten WEA sind mit Multisensormeldern zur Rauch- und Wärmeerkennung mit Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf eine zentrale Stelle des Betreibers und die Integrierte Rettungsleitstelle Dresden, sowie automatischen CO₂ Löschanlagen auszustatten.
- XII.2** Die Antragstellerin hat bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA auf eigene Kosten eine Löschwasserkisterne mit rund 100 m³ Fassungsvermögen in Abstimmung mit der Gemeinde Klingenberg zu errichten und während der Nutzungszeit der Windenergieanlagen zu unterhalten.
- XII.3** Es sind geeignete Mittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher) bereitzuhalten und deren Standorte zu kennzeichnen.
- XII.4** Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde und der unteren Brandschutzbehörde des Landkreises zu erstellen und spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- XII.5** Die Ausbildung der für den Feuerwehreinsatz notwendigen Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen ist in Umsetzung der DIN 14090 und der Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr sicherzustellen. Die Zufahrten und Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t jederzeit befahren und genutzt werden können. Die Zufahrten und Aufstellflächen sind so anzuordnen, dass die Hauptaufgaben der Feuerwehr nach der Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008 des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV-Empfehlung) bei Turmbränden, Schaffung eines Sicherheitsbereichs durch weiträumiges Absperrern und Bekämpfung von möglichen Bränden am Boden, sicher wahrgenommen werden können.
- XII.6** Um der Feuerwehr eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung an jeder WEA anzubringen und im Feuerwehrplan zu beschreiben (Klebehöhe ca. 4,0 m, Schrifthöhe mindestens 50 cm, schwarze Schrift auf weißem Grund). Die Kennzeichnung muss vom Zufahrtsweg aus deutlich zu erkennen sein.
- XII.7** Nach Errichtung der WEA sind diese im Notfall-Informationssystem (WEA-NIS) der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien zu registrieren und die entsprechenden Basisdaten (Standort, Technische Daten, Lageplan) einzupflegen.



- XII.8** Für die Windenergieanlagen sind geeignete Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601 sowie eine den Erfordernissen angepasste Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 vorzuhalten. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind gut sichtbar in den zugänglichen Bereichen der Anlagen anzubringen.
- XII.9** Als Maßnahmen zur Rettung sind die Vorhaltung einer Höhenrettungstrage, von geeignetem Schienungsmaterial und Material zur Immobilisation der Halswirbelsäule sowie wärmende Decken vorzusehen.

XIII. Oberbergamt

- XIII.1** Über angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

XIV. Sonstige Gefahren

- XIV.1** Die Windenergieanlagen sind mit automatisch arbeitenden Eiserkennungssystemen auszustatten, welche eine automatische Abschaltung der WEA bei Eis-, Reif- oder Schneeablagerungen auf den Rotorblättern veranlassen. Ein automatischer Neustart ist erst nach Abtauen des Eises oder mittels optionaler Rotorblattheizung zulässig.
- XIV.2** Im Bereich unter den WEA (von Rotorblättern beeinflusste/ überstrichene Fläche) ist durch Aufstellen von Hinweisschildern auf die Gefahr von Eisabfall/Eissturz bei Rotorstillstand, Trudelbetrieb oder Ausfall der Abschaltautomatik auf mögliche Gefahren bei Aufenthalt im Bereich der WEA aufmerksam zu machen. Der Zustand der Beschilderung ist jährlich vor Beginn der Frostperiode zu überprüfen.

E. Begründung

1. Der Antrag

Die mdp neue Energien GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Hans-Helmut Kutzeer, An der Dreikönigskirche 8, 01097 Dresden, beantragte am 19.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht WEA mit einer Gesamthöhe von 261 m und 7,2 MW Nennleistung in 01774 Klingenberg OT Pretzschendorf, Flst. 527/1, 519/1, 539/1, 501/2, 504, 1644, 1617, 1611 und 1576 der Gem. Pretzschendorf.

2. Entscheidung über den Antrag

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben, sodass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 und § 19 BImSchG für die Anlagen zu erteilen ist. Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in den Abschnitten C. und D. genannten Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA der mdp neue Energien GmbH & Co. KG die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.



Bei der Entscheidung wurde der am 06.11.2024 erlassene Vorbescheid mit einbezogen. Die Antragstellerin beantragte mit Datum vom 05.06.2024 (Posteingang 10.06.2024) die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen. Mit dem Antrag wurde über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen (hier fünf Fragen) entschieden.

Nach § 9 Abs. 1 BImSchG wurde auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der geplanten Anlagen entschieden.

Die umfassende Prüfung blieb dabei dem Antrag nach § 4 BImSchG vorbehalten. Die Prüfung wurde entsprechend dem Antrag auf folgende Genehmigungsvoraussetzungen begrenzt:

1. Ist das Vorhaben gem. § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB im Außenbereich privilegiert?
2. Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB Ziele der Raumordnung entgegen?
3. Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB entgegen?
4. Ist das Vorhaben bezogen auf die von ihm ausgehenden Schallimmissionen zulässig?
5. Ist das Vorhaben bezogen auf die von ihm wirkenden Turbulenzen zulässig?

Im Verfahren zum Vorbescheid wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Gewässerschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Naturschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Forst
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bauamt, Referat Bauaufsicht
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bauamt, Referat Denkmalschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Straßenbauamt, Referat Straßenbau
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Amt für Bevölkerungsschutz, Referat Brandschutz
- Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
- Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung
- Landestalsperrenverwaltung Sachsen
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Gemeinde Klingenberg
- Gemeindeverwaltung Bobritzsch-Hilbersdorf
- Landkreis Mittelsachsen

Im Ergebnis der Beteiligungen und der Beurteilung durch das Landratsamt wurden folgende Entscheidungen zu den jeweiligen Fragen getroffen:



1. Die Errichtung und der Betrieb von elf Windenergieanlagen (P01 bis P11) des Types Vestas mit folgenden Eigenschaften ist an folgenden geplanten Standorten privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB):

Anlagen-Nr.	Hersteller	Typ	Leistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Gesamthöhe (m)
P01	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P02	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P03	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P04	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P05	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P06	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P07	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P08	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P09	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P10	Vestas	V172	7,2	175	172	261
P11	Vestas	V172	7,2	175	172	261

WEA	Gemeinde	Gemarkung	Flst.	ETRS-89/UTM Koordinaten		WGS-84-Koordinaten Breitengrad			WGS-84-Koordinaten Längengrad		
				Ostwert	Nordwert	Grad	Minuten'	Sekunden'' (Nord)	Grad°	Minuten	Sekunden'' (Ost)
P01	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	612	33394711	5637237	13	30	12	50	52	38
P02	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	609	33394470	5636903	13	30	0	50	52	27
P03	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	571/1	33394919	5636864	13	30	23	50	52	26
P04	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	527/1	33395075	5636368	13	30	32	50	52	10
P05	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	519/1	33394892	5635930	13	30	23	50	52	56
P06	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	501/2	33395345	5635926	13	30	46	50	51	56
P07	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	504	33395145	5635534	13	30	36	50	51	43
P08	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	1644	33395604	5635568	13	31	0	50	51	45
P09	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	1617	33395582	5634927	13	30	59	50	51	24
P10	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	1611	33395899	5635268	13	31	15	50	51	35
P11	Klingen-berg	Pretzschen-dorf	1576	33396076	5634854	13	31	25	50	51	22

- Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB entgegen.
- Dem Vorhaben steht die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen.
- Das Vorhaben ist bezogen auf die von ihm ausgehenden Schallimmissionen auf der Datengrundlage nach Ziffer 1 zulässig vorbehaltlich der Erteilung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren.
- Das Vorhaben ist bezogen auf die von ihm wirkenden Turbulenzen zulässig unter Vorbehalt der abschließenden Prüfung des Standsicherheitsnachweises im Rahmen eines folgenden Genehmigungsverfahrens.
- Dieser Vorbescheid bezieht sich ausschließlich auf das Ergebnis der Prüfung der im Antrag gestellten Fragen. Die Prüfung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen und der übrigen öffentlichen Belange bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten.



7. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
8. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder zu Teilen der Anlage.

Die Entscheidung zu 1. und 2. liegt darin begründet, dass mit dem Urteil des OVG Bautzen, Az. 1 C 72/20, vom 11.05.2023 das gesamte Kapitel Windenergienutzung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge unwirksam geworden ist. Das umfasst neben den textlichen Festsetzungen auch die kartographischen Darstellungen. Die elf beantragten WEA sind auf Flächen, die bisher als regionalplanerisch als Vorranggebiet Landwirtschaft, sowie zu einem sehr geringen Teil als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz ausgewiesen waren, geplant. Mit einem weiteren Urteil des OVG Bautzen, Az. 1 C 75/21, vom 23.11.2023 sind die Kapitel 4 Freiraumschutz und 5.2 Wasserversorgung für unwirksam erklärt worden.

In Bezug auf die Fragen 1 und 2 kann dahingehend festgehalten werden, dass sich die Errichtung von WEA nicht mehr an den Festsetzungen des Regionalplans 2020 orientieren kann. Konkret bedeutet dies, dass WEA grundsätzlich im Außenbereich eine Privilegierung gemäß § 35 BauGB erfahren, jedoch nun u. a. die Festlegungen gemäß § 84 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 5 SächsBO beachtet werden müssen.

Nach § 84 Abs. 2 Satz 1 SächsBO findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 des BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn mit ihnen ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten wird

1. zu Wohngebäuden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB nicht nur ausnahmsweise zulässig sind,
2. zu Wohngebäuden, die innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, und
3. zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht.

Zwar wird an zwei Wohnstandorten der 1.000 m Abstand unterschritten, jedoch handelt es sich jeweils um Wohnbebauung mit weniger als fünf Wohngebäuden im Sinne der Nummer 3 dieser Vorschrift, so dass der Mindestabstand in diesen Fällen nicht gilt.

Die Zulässigkeit der von dem Vorhaben wirkenden Turbulenzen nach Frage 5. wurde im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Pretzschendorf (Bericht-Nr.: I17-SE-2024-169) vom 05.06.2024, Version 1, nachgewiesen. Der Nachweis der Anwendbarkeit der Typenprüfung (Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung einer WEA) auf den konkreten Standort wurde damit erbracht. Eine abschließende Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen externen Prüferingenieur sollte laut Antrag im Vorbescheidverfahren nicht erfolgen.

2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.



2.1.2 Anlagenart

Das Vorhaben bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nummer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV als Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.3 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nummer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV sowie der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Es erfolgte eine Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 VwVfG.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden/Stellen beteiligt:

- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Straßenbauamt, Referat Straßenbau
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bauamt, Referat Bauaufsicht
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Naturschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Forst
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bauamt, Referat Denkmalschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Gewässerschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Amt für Bevölkerungsschutz, Referat Brandschutz
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung
- Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
- Landesdirektion Sachsen, Referat 54, Arbeitsschutz
- Landesdirektion Sachsen, Referat 34, Raumordnung
- Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
- Oberbergamt
- Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gemeindeverwaltung Bobritzsch-Hilbersdorf
- Gemeinde Klingenberg
- Landkreis Mittelsachsen
- UL-Fliegerclub Pretzschendorf e.V.
- Landestalsperrenverwaltung Sachsen
- DREWAG
- Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH

2.1.4 Zuständigkeit

Das LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 AGImSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für den Vollzug des BImSchG zuständig.

2.1.5 Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die WEA des Windparks Pretzschendorf sind der Nr. 1.6.2 Spalte 2 - Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.



Dabei wurde festgestellt, dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Mensch und Pflanzen aus. Mittlere Auswirkungen wird das Vorhaben auf das Landschaftsbild haben. Insgesamt ist von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen von dem Vorhaben auszugehen. Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechten Betrieb werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet.

Bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ kann eine bedrängende Wirkung entsprechend § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) ausgeschlossen werden. Durch die Gesamtheit der Bestandsanlagen und der acht neu zu errichtenden WEA wird im Hinblick auf den Lärmschutz an zwei Immissionsorten der Immissionsrichtwert nachts ausgeschöpft, aber eingehalten. Bei allen anderen Immissionsorten wird der Immissionswert deutlich unterschritten. Eine durch die geplanten WEA verursachte übermäßige Belastung der Anwohner kann somit ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwertempfehlungen für die Verschattung werden durch entsprechenden Abschaltvorrichtungen eingehalten.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende WEA in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt. Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten WEA zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Der Bau und Betrieb von acht WEA befindet sich am unteren Ende des Schwellenwertes zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach Nr. 1.6.2 des Anhang 1 des UVPG. Die Schwelle zur Durchführung einer UVP entsprechend Nr. 1.6.1 des Anhang 1 des UVPG von mind. 20 WEA wird durch das bestehende Projekt nur zu 40 % erreicht. Eine besondere Relevanz zur Durchführung einer UVP aufgrund der Größe des Vorhabens ist daher nicht gegeben.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Das Landratsamt Mittelsachsen hat bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild Bedenken, hat in seiner Stellungnahme jedoch auf die Zuständigkeit des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verwiesen, das eine nachteilige Auswirkung auf das Landschaftsbild nicht festgestellt hat.

Nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden. Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung erfolgte am 24.01.2026.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung kann entsprechend § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nachfolgend wird dargelegt, dass bereits mit Antragstellung Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wurden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Immissionsschutz)

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräuschimmissionen, Schlagschatten u. a. ist gegeben.

Nachfolgend wird dargelegt, dass im Antrag außerdem Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wurden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen, unter anderem durch Festlegung von Emissionsbegrenzungen, sichergestellt.

Begründung allgemeiner Nebenbestimmungen C.14 und D.I.1 - D I.4

Zu C.14

Die Auflage wird auf der Grundlage von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassen. Zweck ist, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung in angemessener Frist umgesetzt wird und nicht zur bloßen Vorhaltung einer Genehmigung ohne konkrete Realisierungsabsicht dient. Andererseits können nicht bekannte Umstände zu Verzögerungen der Realisierung eines Vorhabens führen. Hierzu gehören lange Lieferfristen von Anlagen oder Anlagenteilen oder bei WEA die Bereitstellung von Netzanschlusskapazitäten.

Zu D.I.1

Die Inbetriebnahme einer Anlage löst Betreiberpflichten einerseits und andererseits Überwachungspflichten der zuständigen Behörden aus. Auch ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme maßgebend für die Umsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid. Daher ist eine Anzeige in angemessener Frist vor Inbetriebnahme erforderlich damit insbesondere der Überwachungspflicht nachgekommen werden kann. Unter Inbetriebnahme ist die Aufnahme der bestimmungsgemäßen Nutzung zu verstehen

Zu D.I.2

Diese Regelung stellt klar, dass Antragstellerin und Genehmigungsbehörde, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes geregelt wird, an den vorliegenden Antrag gemäß B. gebunden sind.

Zu D.I.3

Diese Regelung dient vorwiegend in Notfällen zur sicheren und schnellen Identifizierbarkeit der WEA und des Betreibers am Errichtungsort.



Zu D.I.4

Die wiederkehrende Prüfpflicht und die Forderung eines Sachverständigengutachtens nach Ablauf von 20 Jahren dienen der Gewährleistung der Anlagensicherheit. Die Anforderungen an die Instandhaltung und Verkehrssicherheit ergeben sich aus § 3 SächsBO und werden durch technische Baubestimmungen nach § 88a SächsBO konkretisiert. Nach der Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der VwV TB, Teil A, lfd. Nr. A 1.2.8.7, ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als technische Regel bei der Errichtung der WEA vom Betreiber zu beachten. Nach Ziffer 15 dieser Richtlinie sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige regelmäßig alle zwei Jahre (bzw. alle vier Jahre bei laufender Überwachung und Wartung durch den Hersteller) durch den Betreiber zu veranlassen. Nach Ziffer 17 der Richtlinie ist nach einem Ablauf von 20 Jahren der Weiterbetrieb der WEA durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Bestätigt die Typenprüfung eine längere Lebensdauer, so kann der Zeitpunkt der Sachverständigenprüfung entsprechend angepasst werden.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen liegt den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose der DNV Energy Systems Germany GmbH mit Berichtsnummer: 10484438-A-18-A vom 07.02.2025 vor.

Die Beurteilung von Geräuschemissionen erfolgt auf Grundlage des § 48 BImSchG i. V. m. der TA Lärm und der DIN ISO 9613-2. Die DIN ISO 9613-2 gilt hinsichtlich der Berücksichtigung der Bodendämpfung nur bei bodennahen Quellen bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger.

Für die Prognose der Geräuschemissionen von WEA wird mit Beschluss der 134. Sitzung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 5./6. September 2017 erarbeiteten Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren -, im Zusammenhang mit den neu gefassten „LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“, angewendet.

Dieses Interimsverfahren ist ein bundesweit anerkanntes, standardisiertes Vorgehen, das die Genehmigungsbehörden und die Gutachter anwenden um eine rechtssichere Beurteilung der Lärmbelastung zu ermöglichen, indem der zunehmenden Höhe von WEA Rechnung getragen wird. Es stellt sicher, dass die Geräuscheinwirkungen von WEA auch unter schwierigen Schallausbreitungsbedingungen korrekt eingeschätzt werden. Die spezifischen Schallausbreitungseigenschaften von WEA werden realistischer und konservativer erfasst, z.B. durch Berücksichtigung weniger starker Bodenabsorptionen, da der Schall über weite Strecken eher bodenfern verläuft sowie durch meteorologische Korrekturen und in der Umstellung des Berechnungsverfahrens auf eine frequenzabhängige Berechnung.

Die Prognose geht vom Antragsgegenstand der acht beantragten WEA vom Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m an den unter A. 2 ausgewiesenen Standorten aus. Den Ausgangspunkt für die Schallbelastungen bilden die Schalleistungspegel der beantragten WEA, maximal wird ein Wert im höchsten Betriebsmodus von 107,8 dB(A) vom Hersteller ausgewiesen. Gleichfalls werden die Schalleistungspegel in den reduzierten Betriebsmodi mit 105,0 dB(A) im Modus SO1 und 104,0 dB(A) im Modus SO2 angegeben.

Der Gutachter hat eine Reihe von Immissionsorten ausgewählt. Immissionsorte sind die Wohngebäude, an denen die Schalleinwirkungen unter Berücksichtigung der Standorte der Emissionsquellen voraussichtlich am höchsten sind. Als Vorbelastung sind sechs bestehende WEA zwischen der Ortslage Klingenberg und der Talsperre Klingenberg und das BHKW der Biogasanlage bei Obercolmnitz mit betrachtet.



Der Gutachter hat für die geschätzte Genauigkeit des Prognosemodells und die Genauigkeit der Eingangsdaten bereits Unsicherheiten in Form von Zuschlägen in Höhe von 1,64 dB(A) berücksichtigt. Zusammen mit einer Standardnormalvariablen für eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 10% in Höhe von 1,28 dB(A) ergibt sich durch Multiplikation mit 1,64 dB(A) ein Sicherheitszuschlag (obere Vertrauensbereichsgrenze) von 2,1 dB(A). Dieser dient dazu, mögliche Mess- oder Berechnungsungenauigkeiten abzusichern und damit die Einhaltung der Lärmrichtwerte sicherzustellen.

Vier WEA befinden sich weniger als 1000 m Luftlinie zu zwei Immissionsorten. Dies betrifft den Immissionsort IO1, an dem die WEA P04 und P06 sowie den Immissionsort IO5, an dem die WEA P09 und P11, einwirken. Auch an diesen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung im Nachtzeitraum eingehalten. Die Vorbelastungen wirken sich auf die Immissionsorte IO1 und IO5 nicht aus. Die Immissionsrichtwerte werden hier mit 18 dB(A) und 30 dB(A) unterschritten.

Der Moduswechsel im Nachtzeitraum der WEA P04 in „SO2“ und der P05, P06, P08 und P09 in den „SO1“ ist auf die Abstände zu Immissionsorten und die von den jeweiligen Anlagen ausgehende Gesamtbelastung bedingt. Mit der entsprechenden Wahl des Betriebsmodus ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastungen aus allen Anlagen an allen Immissionsorten gegeben.

Im Hinblick auf die Einwendung eines Anwohners zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nacht am IO5 ist die Ermittlung des Beurteilungspegels nochmals überprüft worden. Da die WEA PO9, PO8, PO6 und PO5 im Nachtzeitraum im schallreduzierten Betrieb betrieben werden, wird an diesem Immissionsort der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) ausgeschöpft aber eingehalten.

Auf der Grundlage der bereits erläuterten hohen Sicherheitszuschläge und mit der Verpflichtung des Betreibers zur Abnahmemessung (vgl. Auflage D. IV.1.6.1) können Überschreitungen der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden.

Vertreter einer Bürgerinitiative haben vorgetragen, dass von WEA schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall oder tieffrequenten Schall zu befürchten seien. Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 16 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Als „tieffrequenter Schall“ wird ein Schall von bis zu 100 Hz bezeichnet. Bei Infraschall handelt es sich also um den tiefsten Bereich im Frequenzspektrum des tieffrequenten Schalls. Neben natürlichen Quellen wie Wind und Gewitter entsteht ein Großteil der Infraschallbelastung im eigenen Haushalt. Die nicht hörbaren, aber mittlerweile allgegenwärtigen Schallwellen werden u.a. von Kühlschränken, Wärmepumpen, Lüftungssysteme oder Waschmaschinen, aber auch von Unterhaltungselektronik, Routern oder Smart-Home-Geräten erzeugt. Überdies tragen im Alltag auch Kraftfahrzeuge einen Beitrag zur Belastung von Infraschall bei. Der im luftdichten Innenraum durch Windwiderstand und Fahrzeugschwingungen erzeugte Infraschall kann bei hohen Geschwindigkeiten beträchtliche Werte erreichen. Weitere technische Infraschallquellen sind Züge, Flugzeuge, Bauwerke wie Hochhäuser, Tunnel und Brücken sowie Heizungen, Klimaanlage und Pumpen in Industrieanlagen.

„Die von WEA ausgehenden Infraschalldruckpegel liegen bereits bei geringen Entfernungen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Dies wurde unter anderem durch Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg in den Jahren 2013 und 2015 bestätigt. Bisher liegen keine wissenschaftlich abgesicherten Studien vor, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann. Auch ist eine unbewusste Wahrnehmung von schwachem Infraschall laut Experten und Expertinnen höchst unwahrscheinlich. Gesundheitsschädigende Auswirkungen durch



Infraschall, der von WEA ausgeht, lassen sich somit ausschließen.“ (Quelle: Fachagentur Windenergie an Land; Kompaktwissen; Ausgabe 08/2023)

In den LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016, wird unter Bezugnahme auf Messprojekte ausgeführt:

„Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.“

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stellte in einem Messprojekt fest, dass ab einer Entfernung von etwa 700 Metern der von Windrädern verursachte Infraschall messtechnisch kaum noch vom natürlichen Hintergrundrauschen (z. B. durch Wind selbst) zu unterscheiden ist und somit die Infraschallbelastung in Entfernungen über 700 m kaum davon beeinflusst wird, ob eine Windenergieanlage in Betrieb ist oder nicht. (Quelle: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW (2016): Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen. Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015. Karlsruhe.)

Auch aktuell liegen keine fundierten und belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über erhebliche Gesundheitsgefährdung durch Infraschall vor.

Dies bestätigt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 26.01.2026, Az.: 22 D 53/25.AK, juris Randnummern 83, 85:

„Der Klägerin unzumutbare Belastungen durch Infraschall oder tieffrequenten Schall – ggf. in Form von Körperschall – sind ebenfalls nicht zu erwarten. In der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts und – soweit ersichtlich – aller anderen Obergerichte ist geklärt und vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Sämtliche Studien, die die Klägerin aufgeführt hat oder die dem Senat anderweitig bekannt sind, sind allenfalls Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch Windenergieanlagen oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen.

Auch der von einer Bürgerinitiative angeführte Artikel im Deutschen Ärzteblatt (Jg. 116; Heft 6; 08.02.2019) kommt zu keinem anderen Ergebnis. Er fasst zusammen, dass Untersuchungen und wissenschaftliche Versuche unterschiedliche physische und psychische Effekte durch den Einfluss von Infraschall unter speziellen Versuchsbedingungen hervorrufen können, jedoch keine einheitliche, belastbare Evidenz für schwere oder flächendeckende Gesundheitsrisiken vorliegt. Der Artikel bietet lediglich einen nützlichen, kompakten Überblick über wesentliche Forschungsansätze, der jedoch keine eindeutige Beurteilung der Relevanz für die allgemeine Bevölkerung zulässt.

Bezugnehmend auf eine von der Bürgerinitiative eingebrachte aktuelle Schrift („Gesundheitliche Relevanz aerodynamischer Emissionen von Windenergieanlagen“ von Dr. med. Stephan Kaula) wird auf eine Stellungnahme des SMUL verwiesen:

„Diese Schrift weist sowohl wesentliche fachliche Mängel in der physikalischen Darstellung als auch erhebliche formale Defizite auf; deshalb ist sie im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren nicht als belastbare fachliche Grundlage geeignet.“



Ein weiterer Artikel zu „Schallinterdependenzen – Geräusche durch Windparks“ wurde durch die Bürgerinitiative aufgeführt welche auch in den sozialen Plattformen aufkochte. In den sozialen Plattformen wurde behauptet, eine neue Studie würde bestätigen, dass offizielle Lärmbewertungen für WEA auf „fehlerhaften und physikalisch nicht haltbaren Modellen“ beruhen.

Man sprach von „Windkraft-Skandal und Lärmbetrug“. Der Hauptautor der Studie bestätigt selbst, dass die Studie missinterpretiert wurde und diese keine Rückschlüsse auf behördliche Lärmbewertungen zuließe.

Begründung der Auflagen zum Lärmschutz

Zu D.IV.1.1

Die Schallimmissionsprognose der DNV Energy Systems Germany GmbH mit Berichtsnummer: 10484438-A-18-A vom 07.02.2025 ist Antragsbestandteil und bildet die maßgebliche Grundlage der Beurteilung des Lärmschutzes. Daher ist die Gewährleistung der Rahmenbedingungen von essentieller Bedeutung zur Vermeidung unzulässiger Immissionen.

Zu D.IV.1.2

In dieser Nebenbestimmung wird der zulässige Schallleistungspegel nach Herstellerangabe gleichzeitig auch als Obergrenze festgeschrieben.

Zu D.IV.1.3

Mit dieser Nebenbestimmung wird eine Tonhaltigkeit oder Impulshaltigkeit der WEA nach dem Stand der Technik ausgeschlossen. Das angeführte LAI-Dokument bestimmt Verfahrensregeln für den seltenen Fall, dass eine Ton- oder Impulshaltigkeit festgestellt wird. In diesem Falle sind in der Regel Zuschläge zu berücksichtigen, eine Unzulässigkeit der Anlage folgt daraus nicht.

Zu D.IV.1.4

Mit der Festlegung dieser Nebenbestimmung werden zusätzlich die Schallleistungspegel im Oktavspektrum frequenzabhängig festgesetzt, da sich Schallfrequenzen über große Entfernungen unterschiedlich verhalten. Mit der erweiterten Betrachtung wird somit ein erhöhtes Schutzniveau gewährleistet.

Zu D.IV.1.5

Die Aufzeichnung der Betriebsparameter dient dem jederzeitigen und auch rückwirkenden Nachweis von Betriebsparametern und ggf. Betriebsstörungen. Auch die Einhaltung der Betriebsmodi kann somit überwacht werden.

Zu D.IV.1.6, 1.7

Die Angabe der Schallleistungspegel in der Schallimmissionsprognose basiert auf Herstellerangaben, nicht auf einer Einfach- oder Mehrfachvermessung des beantragten Anlagentyps.

Die Festlegung des Nachweises erfolgt auf der Grundlage von § 26 i. V. m. § 29b BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde nach Inbetriebnahme der Anlagen einen Nachweis über die Lärmemissionen und Lärmimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlagen fordern. Es wird ein Nachweis der Einhaltung der tags/nachts in den angewendeten Betriebsmodi maximal zulässigen Lärmemissionen gefordert.

Gemäß den Vorgaben der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI ist diese akustische Vermessung der WEA nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil- 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Revision 19, Stand 01.03.2021 (Herausgeber: FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin) durchzuführen.



Der Nachweis kann alternativ auch anhand einer FGW-konformen Vermessung einer baugleichen Anlage an einem anderen Standort erfolgen. Im Falle einer Dreifachvermessung kann auf eine Vermessung am geplanten Standort verzichtet werden.

Die Durchführung und die Auswertung von Emissionsmessungen an WEA erfordern Spezialkenntnisse über das Betriebsverhalten von WEA und über Geräuschmessungen bei hohen Windgeschwindigkeiten. Von daher sind anerkannte Sachverständige bzw. Messstellen zu beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines Landes nach § 29b BImSchG zugelassen sind. Diese Institute haben ihre Kompetenz gemäß der 41. BImSchV nachzuweisen. Die Festsetzung einer Abnahmemessung basiert auch auf Ziffer 4.1 und 4.2 der Vorgaben der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI.

Abweichungen der Messergebnisse können durch Materialverschiedenheiten, Aufbauten, Zusammenspiel verschiedener Komponenten und der baulichen Ausführung entstehen. Diese sind bei sicherer Einhaltung der (Teil-)Immissionsrichtwerte legitim/ zulässig.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten muss die Vermessung der WEA von einem Messinstitut ausgeführt werden, welches nicht mit der Antragstellung befasst war.

Die Beauftragung soll zeitnah erfolgen. Zu Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind die Anlagen bis zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Schallschutzes nachts in einem deutlich abgesenkten Betriebsmodus im Vergleich zu den antragsgemäßen Betriebsmodi zu betreiben.

Zu D.IV.1.8

Diese Nebenbestimmung trifft Regelungen für den Fall, dass die Vermessung Überschreitungen der festgesetzten Oktavschalleistungspegel ergibt. In diesem Fall kann mittels einer erneuten Ausbreitungsrechnung der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs erbracht werden.

Der öffentliche Belang einer Bürgerinitiative zur schädigenden Wirkung durch Infraschall wurde umfänglich geprüft.

Da im näheren Umfeld bzw. Einwirkungsbereich von WEA keine dauerhaften Aufenthalte von Menschen erfolgen, sind gesundheitsgefährdende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schattenwurf

Zur Bewertung der vorhabenbedingt resultierenden Lichtimmissionen durch Schattenwurf hat die Antragstellerin eine „Schattenwurfberechnung“ von der DNV Energy Systems Germany GmbH mit Bericht-Nr.: 10484438-A-19-A vom 10.02.2025 anfertigen lassen und zur Bewertung vorgelegt.

Darin wurde die Schattenwurfdauer beantragten WEA in Abhängigkeit von der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser einerseits berechnet und diese graphisch auf einer topographischen Karte dargestellt. Außerdem wurden die Gesamtdauer und die konkreten Zeitpunkte des Schattenwurfs an mehreren Gebäuden (Immissionsorten) ermittelt.

Grundlage für die Beurteilung der Lichteinwirkungen stellen die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 23.01.2020 dar.

Maßgebliche Immissionspunkte sind schutzwürdige Räume, die z.B. als Wohn- und Schlafräume, aber auch Räume, die als Unterrichts- oder Büroräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden



beginnende Außenflächen sind im Tagzeitraum zwischen 6.00 und 22.00 Uhr schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

Auf der Grundlage verschiedener Feldstudien wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt auf Grundlage von bei 8 Stunden pro Kalenderjahr. Die Schattenwurfdauer an einem Tag darf dabei nur max. 30 Minuten einwirken.

Die Berechnungen in der Schattenwurfprognose zeigen auf, dass hinsichtlich der geplanten WEA sowohl die Immissionsrichtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr als auch von maximal 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge überschritten und in den Ortslagen die zu Mittelsachsen zählen nicht überschritten werden.

Daher sind die geplanten Anlagen mit den entsprechenden Abschalteinrichtungen auszustatten und in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist durch die Abschaltungen der entsprechenden Anlagen gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schlagschatten mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind durch die WEA bei Einsatz von Schattenwurfmodulen nicht zu erwarten.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

Zu D.IV.2.1-2.5

Die Nebenbestimmungen regeln die erforderliche technische Ausstattung der WEA mit Abschaltmodulen sowie Programmierung und Einmessung, um die erforderlichen Abschaltzeiten sicher zu bestimmen und deren Einhaltung überwachen zu können. Die Aufzeichnungspflicht von Betriebsdaten dient der Nachweisführung.

Zu D.IV.3

Entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) sind Lichtblitze (Disco-Effekte) periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Diese störenden Lichteinwirkungen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR (wie beantragt), und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt.

Abfallvermeidung

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind erfüllt, da die Anlagen so betrieben werden, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.



Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird. Der Eigenverbrauch einer WEA beträgt erfahrungsgemäß ca. 1% der erzeugten Gesamtenergie. Die Voraussetzung liegt bei WEA zweifellos vor.

In der Gesamtschau sind die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegeben.

2.2.2 Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Raumordnungsrecht

Mit Erlass des Vorbescheids vom 06.11.2025 wurde bereits die Frage: „Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB Ziele der Raumordnung entgegen?“ abschließend beantwortet.

Im Genehmigungsverfahren wurde der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge und die obere Raumordnungsbehörde sowie die Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung nochmals beteiligt.

Dabei wurden die Unterlagen auf Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1.2, geprüft. Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass das Vorhaben keine Konflikte mit den regionalplanerischen Vorgaben der wirksamen Festlegungen des Regionalplans 2020 hervorruft. Mit dem Urteil des OVG Bautzen vom 11.05.2023 wurden das Kapitel 5.1.1 Windenergie und damit die Festlegungen des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 zu Vorrang- und Eignungsgebieten für unwirksam erklärt. Damit verbunden entfällt auch die Ausschlusswirkung in den Bereichen außerhalb der rechtsunwirksam gewordenen Vorrang- und Eignungsgebiete. § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB kommt demzufolge in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge uneingeschränkt zur Anwendung. Damit sind am Standort des geplanten Vorhabens Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Das OVG Bautzen hat weiterhin mit Urteil vom 23.11.2023 die Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung für unwirksam erklärt. Auch auf Grund dieses Urteils wird der Standort des Windparks durch keine gültigen, möglicherweise einer Windenergienutzung entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans 2020 überlagert. Deshalb stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), für den Vorhabenstandort wurde kein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst (§ 33 BauGB) und der Vorhabenstandort befindet sich nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Das Vorhaben fällt in den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplans (FNP) Klingenberg. Die Standorte der geplanten acht WEA lagen demgemäß auf Flächen, die im FNP der Landwirtschaft zugerechnet werden. Aus bauleitplanerischer Sicht steht dem Vorhaben somit nichts entgegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich daher nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Die gesetzlichen Regelungen des § 35 BauGB dienen dazu, die Außenbereichslandschaft ihrer Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten und in dieser natürlichen Funktion und Eigenart vor wesensfremder Nutzung zu schützen.



Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, das Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erreicht wurde und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Da WEA der Nutzung von Windenergie dienen, handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Gemäß § 36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der

Gemeinde entschieden. Die Gemeinde Klingenberg wurde erstmals mit Schreiben vom 13.06.2025 über den vorgelegten Genehmigungsantrag informiert. Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde die Gemeinde nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Hinweis auf die Fiktionswirkung des § 36 BauGB zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Mit Schreiben bzw. Stellungnahme der Gemeinde Klingenberg vom 06.02.2026 (Posteingang 12.02.2026) hat sie ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt.

Die Gemeinde Klingenberg hat den Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig abgelehnt. Sie hat der Entscheidung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens eine Begründung beigefügt, die auf folgende Punkte abstellt:

1. Fehlende raumordnerische Steuerung
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB)
3. Widerspruch zur geordneten städtebaulichen Entwicklung
4. Gefahr der schleichenden Zersiedlung und Vorbildwirkung (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB)
5. Insolvenzrisiko, Rückbauverpflichtung und Haftung der Standortgemeinde

Nach § 36 Abs. 2 BauGB ist die Versagung des Einvernehmens nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen zulässig. Nach § 71 Abs. 1 SächsBO ist das Einvernehmen im Falle der rechtswidrigen Versagung unter Anhörung der Gemeinde zu ersetzen.

Für das Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens ist das Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß §§ 71 und 57 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Landratsamt ist der Auffassung, dass das Einvernehmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren rechtswidrig versagt wurde und hörte die Gemeinde Klingenberg mit Schreiben vom 11.02.2026 zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 4 SächsBO an. Die Gemeinde Klingenberg blieb bei ihrer Entscheidung und versagte weiterhin ihr Einvernehmen aus den oben benannten Gründen mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 8/2026 vom 26.02.2026.

Das Einvernehmen wurde aus den folgenden Gründen rechtswidrig versagt:

zu 1.

Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, anzuwenden. Damit gilt aufgrund der gerichtlichen Außerkraftsetzung des Kapitels 5.1.1 Windenergie des Regionalplans 2020 uneingeschränkt die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, was die Gemeinde richtigerweise bescheinigt. Die Privilegierung der Windenergie entfällt frühestens mit der Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes, hier im Zuge der Aufstellung des Teilregionalplans Wind/Energienutzung durch den Regionalen Planungsverband.



zu 2.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und des Erholungswertes wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes konnten nicht festgestellt werden.

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von 261 m. Damit werden sie dominierende technische Elemente in der Landschaft darstellen. Insgesamt wird aber eingeschätzt, dass mit dem Bau der WEA das Landschaftsbild zwar beeinträchtigt wird, aber aufgrund der Beschaffenheit des Gebietes und der Vorprägung die Auswirkungen nicht erheblich sind.

Ein Grund dieser Einschätzung ist der derzeitige Gebietscharakter des Anlagenstandortes als landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Naturnähe und Erholungsfunktion ist bei dieser menschlich geprägten Nutzung bereits wesentlich herabgesetzt. Auch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung keine Schutzgebiete.

Ferner mildern die bereits bestehenden WEA (Colmnitz) und die weiteren technologische Überprägungen (z. B. Strommasten) im Umfeld die Eingriffsintensität ab. Sichtachsen werden nicht wesentlich eingeschränkt. Naturnähe ist in weiten Bereichen des Einwirkungsbereiches (z. B. an der Talsperre) weiterhin erlebbar und die Erholungsfunktion bleibt größtenteils bestehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung ist auf der Grundlage des § 249 Abs. 10 BauGB im Regelfall ausgeschlossen, wenn der Abstand der Anlagen von der nächsten zulässigen Wohnbebauung mindestens das Zweifache der Gesamthöhe überschreitet. Im vorliegenden Fall beträgt der Mindestabstand mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Anlagen.

zu 3.

Mit Schreiben vom 18.07.2024 teilte die Gemeinde richtigerweise im Zuge der Beteiligung im Vorbescheidverfahren mit, dass gemeindliche Bauleitplanung dem Vorhaben nicht entgegensteht. Das Vorhaben liege nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans. Der Flächennutzungsplan befinde sich in der Entwurfsphase.

Damit steht das Vorhaben vor dem Hintergrund der Privilegierung nicht in Konflikt zur städtebaulichen Planung der Gemeinde.

zu 4.

§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB beschreibt die Beeinträchtigung öffentlicher Belange, wenn die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Eine Splittersiedlung ist eine unorganische Ansammlung von Wohngebäuden im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Dies ist beim Bau von WEA nicht gegeben. Die angefügte Begründung führt zu einer möglichen Gefahr einer Splittersiedlung nicht aus. Es bestehen keine dahingehenden Anhaltspunkte.

Die „schleichende Zersiedlung“ durch den Bau von WEA und „Vorbildwirkung“ zum Bau von weiteren WEA im Umfeld der geplanten Anlagen sind nicht als Begründung für eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB geeignet.

zu 5.

Die Ausführungen unter 5., das Landratsamt verlagere mittelbar das wirtschaftliche und finanzielle Risiko des Rückbaus auf die Kommune, ist unzutreffend.

§ 35 Abs. 5 BauGB regelt die Verpflichtung zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Verpflichtung. So wird im Rahmen der Baugenehmigung eine Sicherheitsleistung auf Basis einer Kalkulation der Rückbaukosten ohne Anrechnung von möglichen Erlösen aus der



Wiederverwertung und der Preisentwicklung bis zum voraussichtlichen Rückbauzeitraum festgesetzt. die im Falle des Ausfalls des Betreibers herangezogen werden kann. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde im konkreten Verfahren auf Plausibilität anhand von Kostenvergleichen geprüft.

Der Gemeinde obliegt es, soweit sie selbst Grundstückseigentümer ist, die vertraglichen Regelungen mit dem Betreiber privatrechtlich so auszugestalten, dass Sie keine untragbaren Risiken eingeht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den durch die Gemeinde angeführten Gründen keine Berechtigung der Gemeinde ergibt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu versagen. Es sind keine öffentlichen Belange dargelegt, die dem Vorhaben entgegenstehen. Zwar ist insbesondere eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. diese ist jedoch nicht so erheblich, dass sie dem Vorhaben „entgegensteht“. Hierfür spricht, dass der Gesetzgeber sich bewusst in Kenntnis der Größe und Wirkungsweise von WEA für deren Privilegierung entschieden hat. Außerdem hat er in § 2 des EEG 2023 herausgestellt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund sind die Befürchtungen der Gemeinde und ihrer Bürger verständlich, können aber im Ergebnis der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Die umfassende Prüfung des Vorhabens innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergab, dass dem Vorhaben keine weiteren öffentlich-rechtlich zu prüfenden Belange entgegenstehen. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ist gegeben.

Insoweit wird auf die Begründungen dieses Bescheides verwiesen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 erneut über den Antrag der mdp neue Energien GmbH & Co. KG vom 19.06.2025 zur Errichtung und zum Betrieb von 8 WEA auf der Gemarkung des Ortsteiles Pretzschendorf beraten und den Beschluss gefasst, das Einvernehmen weiterhin nicht zu erteilen.

Mit dieser Beschlussfassung hat sie keine neuen Argumente nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB vorgebracht, die ein Versagen des Einvernehmens rechtfertigen.

Daher ist das Einvernehmen zu ersetzen.

Bauordnungsrecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein. Für das Vorhaben war die notwendige Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mitzuerteilen. Gemäß § 64 SächsBO erfolgte die Prüfung der Bauvorlagen als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO. Da gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen wären, ist die Baugenehmigung zu erteilen.

Mit der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß des § 60 Satz 2 SächsBO vom 03.02.2026, wurde die bauaufsichtliche Zustimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG zur Erteilung der Genehmigung und Freigabe der Anlagenerrichtung im beantragten Umfang mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Öffentliche Belange gemäß Baugesetzbuch stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.



Begründung der Nebenbestimmungen zum Baurecht

Zu C.1

Gem. § 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nach § 66 SächsBO und die Baubeginnanzeige vorliegen.

Zu C.2 bis C.8

Gem. § 6 Abs. 2 SächsBO müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden. Folglich ist die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen, welche nicht auf dem Baugrundstück selbst liegen, erforderlich.

Zu C.9

Gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn [...] die ausreichende Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall liegt das Baugrundstück der WEA P07 nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Folglich ist die rechtliche Sicherung der dauerhaften Zuwegung erforderlich.

Zu C.10, C.11

Gem. § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn [...] die ausreichende Erschließung gesichert ist. In den vorliegenden Fällen soll die dauerhafte Zufahrt auch über andere Grundstücke, und nicht nur über das Baugrundstück selbst, welches an der öffentlichen Verkehrsfläche liegt, führen. Folglich ist die rechtliche Sicherung der dauerhaften Zuwegung erforderlich.

Zu C.12, C.13

Gem. § 35 Abs. 5 BauGB ist für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach Satz 2 sowie nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g sicherstellen. Folglich ist die Erbringung von geeigneten Sicherheitsleistungen jeweils für die WEA P04 bis P11 in der genannten Höhe erforderlich. Ferner ist die Eintragung von Duldungsbaulasten erforderlich, um die Sicherung der Rückbauverpflichtung auch gegenüber Rechtsnachfolgern zu bewirken.

Näheres zur Festsetzung der Sicherheitsleistungen ist enthalten in „Gemeinsame Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB vom 12.01.2016, ergänzt durch den Erlass des SMUL zur Beachtung der Preissteigerung für Sicherheitsleistungen gemäß § 35 Absatz 5 BauGB vom 06.02.2025.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistungen beruht auf einer Kostenkalkulation der Antragstellerin. Entsprechend den vorstehend genannten Erlassen wurde jedoch bei der Kostenkalkulation der veranschlagte Erlös aus Wiederverwertung einschließlich der dafür anzusetzenden Umsatzsteuer nicht in Abzug gebracht. Der so ermittelte Betrag wurde durch Vergleich mit anderen Projekten und Regelungen zur Ermittlung der Sicherheitsleistung aus anderen Bundesländern geprüft. Es wurde festgestellt, dass der Ansatz plausibel ist. Ferner wurde die Preissteigerung für gemäß Erlass vom 06.02.2025 ermittelt und die Sicherheitsleistung abschließend festgesetzt.



Zu D.III.1 und D.III.2

Die Anzeigepflichten beruhen auf §§ 72 Abs. 8 und 82 Abs. 2 SächsBO und sind zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Überwachungsaufgaben erforderlich.

Zu D.III.3

Nach § 35 Abs. 5 BauGB sind u. a. privilegierte WEA nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen, was beauftragt wird. Die Sicherung des Rückbaus erfolgt durch Bedingungen C.12 und C.13.

Straßenbau

Das Vorhaben, Errichtung von acht WEA, grenzt an die Kreisstraße (K) 9013. Es liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt (außerhalb OD). Die Anlage WEA P04 soll nördlich der K 9013 und die Anlagen WEA P05 bis P11 sollen südlich der K 9013 errichtet werden. Die der K 9013 am nächsten gelegenen Anlagen sind gemäß den topographischen Karten (Antrag, Anlage 2_1) die WEA P04 und die WEA P05. Der Abstand zur Kreisstraße beträgt für die WEA P04 ca. 180 m, die WEA P05 befindet sich in einem Abstand von ca. 215 m zur K 9013. Die Zufahrten von der K 9013 orientieren sich im Wesentlichen an den vorhandenen Zufahrten der Wirtschaftswege bei Station 5147 024/0,424. In der Antragsunterlage 2_4_Werkslage Gebäudeplan werden sowohl eine temporäre als auch eine ständige Verkehrsfläche zur WEA P04 dargestellt. Derzeit schließt in diesem Bereich lediglich eine unbefestigte Fläche an die K 9013. In Richtung WEA P05 und P06 soll der vorhandene Schotterweg (Kohlenstraße) als Verkehrsfläche genutzt werden. Die bauliche Substanz der bestehenden Zufahrt wird mit unbefestigt angegeben. Zudem wird bei Station 5147 024/0,390 eine Zufahrt von der K 9013 als temporäre Verkehrsfläche dargestellt, die bisher nicht vorhanden ist. Für die temporären und für die während des Betriebes der WEA geplanten Verkehrsflächen geeignete Maßnahmen zu treffen, die Verschmutzungen der Kreisstraße vermeiden oder zumindest begrenzen. Des Weiteren sind für die Zufahrten die erforderlichen Schleppkurven nachzuweisen. Zufahrten an Kreisstraßen sind grundsätzlich geeignet, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Für Zufahrten außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung erforderlich (vgl. § 22 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz), wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Ein entsprechender Antrag ist vor Baubeginn beim Straßenbaulastträger (hier: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Straßenbauamt) zu stellen.

Die Sicherheit des Verkehrs (vgl. §10 i. V. m. §§ 47, 17 SächsStrG) auf den klassifizierten Straßen (hier K 9013) ist stets zu gewährleisten. Von der Anlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kreisstraße ausgehen.

Wasserrecht

Am Standort sind kein Trinkwasserschutzgebiet (§ 51 WHG i. V. m. § 46 SächsWG), Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG i. V. m. § 72 SächsWG) und kein Hochwasserentstehungsgebiet (§ 76 SächsWG) betroffen. Die geplanten WEA liegen außerhalb der Schutzzonen I-III der Talsperre Klingenberg, der geringste Abstand zur Schutzzone III beträgt rund 1,8 km.

Eine unmittelbare Betroffenheit der Einrichtungen der Landestalsperrenverwaltung (LTV) ist nicht gegeben. Trinkwasserschutzgebiete (hier TS-System Klingenberg/Lehnmühle) werden nicht berührt. Südlich des Planungsbereiches verläuft die Rohwasserüberleitung (RWÜL) von der Talsperre Lichtenberg zur Talsperre Klingenberg (südlich des Wirtschaftsweges verlaufend, der südlich an das Flurstück 1576 angrenzt). Diese dient der Stützung des Stauinhalts in der TS Klingenberg und somit der Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Die Entfernung der RWÜL-Trasse von der WEA P11 beträgt Luftlinie ca. 150 - 200 m. Beeinträchtigungen jeglicher Art sind



auszuschließen. Eine Entwässerung der RWÜL befindet sich südwestlich des Flurstückes 1576 mit Querung des genannten Wirtschaftsweges in das sog. Stadtwasser (Zufluss zur Bobritzsch). Jegliche Beschädigungen sind auszuschließen. Nach der Genehmigung sind entsprechende Abstimmungen zu den LTV Anlagen mit dem Betrieb Oberes Elbtal zu führen. Weitere Einflüsse auf LTV-Anlagen sind aus derzeitiger Sicht nicht erkennbar.

Die geplante Zuwegung zur WEA 09 im Bereich des dinglich gesicherten Wege-Zufahrtsrechtes muss mit der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH noch im Detail genau abgestimmt und geregelt werden. Die Zuwegung zur WEA 09 darf nicht im dinglich gesicherten Schutzstreifen gebaut werden. Im Falle einer Kreuzung der wasserwirtschaftlichen Anlagen müssen auf Kosten des Zustandsstörers Maßnahmen zur Reduzierung des Lasteintrages durch Baumaschinen u.ä. ergriffen werden. Die wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauten müssen jederzeit erreichbar sein. Die geplanten Zuwegungen zu den übrigen WEA, wo dinglich gesicherte Weg-/Zufahrtsrechte bestehen, sind auch hier entsprechende Regelungen zu treffen.

Abwässer i. S. v. § 6 Nr. 2 BImSchG treten nicht aus. Niederschlagswasser versickert auf den angrenzenden Flächen. Wassergefährdende Stoffe sind nur in untergeordnetem Maße und innerhalb der Anlage vorhanden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

In der Genehmigung nach BImSchG sind keine wasserrechtlichen Genehmigungen erforderlich.

Entsprechend dem vorliegenden geotechnischen Bericht nach DIN 4020 – Hauptuntersuchung vom 15.08.2025 mit der Bericht Nr. 25-017-Korr01 der Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung mbH Jena zum Windpark Pretzschendorf sind die geplanten WEA bei den bestehenden Untergrundverhältnissen grundsätzlich als Flachgründung ausführbar. Die Baugrubentiefe beträgt dabei 0,70 m. Sollten im Zuge der Bauausführung abweichende Standortverhältnisse angetroffen werden und ggf. Anpassungen der Bauausführung oder Bauweise erforderlich machen, sind diese bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob nachteilige hydrogeologische Auswirkungen Dritter zu erwarten sind. Sollten auf den Baugrundstücken Drainageleitungen aufgefunden werden, so sind diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. ist deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies gemäß § 41 SächsWG und § 49 WHG der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die versiegelten Flächen im Bereich der Fundamente stellen eine großflächige Versiegelung dar. Um eine natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten ist eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zu gewährleisten.

Die Dokumente Nr. 0120-9359.V07 vom 10.01.2025 „Angaben zu wassergefährdenden Stoffen“ und Nr. 0120-9360.V04 vom 16.08.2023 „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ V162-7.2 MW beide betreffend die Anlagentypen V162-7.2 MW und V172-7.2 MW beschreiben die Art und Einstufung wassergefährdender Stoffe und deren Handhabung.

Aufgrund der Konstruktion von Turm, Maschinenhaus und Rotornabe werden die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Weiterhin sind die örtlichen Vorschriften von spezifischen Schutz- und Überschwemmungsgebieten zu beachten. Die WEA besitzen mehrere Funktionseinheiten. Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt. Diese Funktionseinheiten werden nachstehend als Anlagen bezeichnet. Alle WEA-Komponenten inkl. Rückhaltesysteme sind standsicher ausgelegt. Zur einheitlichen Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die Deutsche „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen. Die wassergefährdenden Stoffe werden hiernach entsprechend ihrer Gefährlichkeit in Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft. Alle Stoffe sind in WGK 1 (schwach wassergefährdend) bzw. „allgemein wassergefährdend“ eingeordnet.



Um zu vermeiden, dass Gefahrenstoffe aus den WEA in die Umwelt gelangen, werden Flüssigkeiten in der Windenergieanlage Vestas V172-7.2 MW an unterschiedlichen Stellen untergebracht. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren. Das Gesamtvolumen [Liter] je WEA beträgt ca. 5,9 m³. Um zu vermeiden, dass Gefahrenstoffe aus der WEA in die Umwelt gelangen, werden Flüssigkeiten in den WEA V172-7.2 MW an unterschiedlichen Stellen untergebracht. Im Maschinenhaus sind mehrere Auffangwannen vorgesehen, um Flüssigkeiten zu sammeln und zu verwahren. Auffangwannen im Maschinenhaus gewährleisten ein Auffangvolumen von 5560 l. Soweit dieses nicht ausreicht, besteht ein Auffangvolumen im Bereich der obersten Turmplattform, welche mit einer Aufkantung und Abdichtungen an der Turmwand versehen ist. Diese Plattform stellt eine Barriere gegen das weitere Verteilen von Flüssigkeiten innerhalb des Turmes dar. Hier können insgesamt ca. 580 Liter sicher aufgenommen werden. Somit besteht insgesamt eine ausreichende Auffangmöglichkeit von 6140 l. Weitere Schutzmaßnahmen im Bereich der Rotornabe, der Getriebeeinheit und des Kühlsystems gewährleisten weitgehend, dass Stoffe austreten und in die Umwelt gelangen können.

Weitere Schutzmaßnahmen bestehen aus der Anlagenüberwachung. Die Anlagen oder Baugruppen werden bei entsprechenden Fehlermeldungen abgeschaltet. Die drei möglichen Systeme (Hydraulik, Kühlung und Getriebe), die zu Undichtigkeiten führen können, sind mit Niveauschalter ausgestattet. Bei einer Leckage meldet dieser die Fehlermeldungen „Zu niedriger Flüssigkeitsstand an einer Hydraulik-, Getriebe- oder Kühleinheit“ und ein Not-Stopp wird ausgelöst. Unter anderem wird der betroffene Kreislauf durch Abstellen von Pumpen und Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um ein Nachlaufen von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern. Ein Wieder-Aufstart der WEA wird nicht zugelassen. Neben den genannten Fehlermöglichkeiten werden eine Vielzahl von Druck- und Temperaturständen überwacht, wodurch selbst geringere Verluste von Betriebsflüssigkeiten schnell erkannt werden können. Weiterhin wird eine Fehlermeldung mittels des Vestas SCADA System (Online Fernüberwachungssystem) an den Betreiber und den Vestas Service abgesetzt.

Begründung der Auflagen zum Wasserrecht

Zu D.X.1

Diese Auflage dient aufgrund der großflächigen Flächenversiegelung zur Gewährleistung der Grundwasserneubildung.

Zu D.X.2-5

Diese Auflagen dienen der Sicherheit der wasserwirtschaftlichen Anlagen der Landestalsperrenverwaltung und der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH gegen Beschädigungen der Anlagen bei Baumaßnahmen.

Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliches Einvernehmen

Die Errichtung einer WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Nach der Bestimmung des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild



landschaftsgerecht neugestaltet ist. Diesbezüglich erforderliche Entscheidungen und Maßnahmen ergehen gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält die Bestandsaufnahme der Standortverhältnisse, die Bewertung der Landschaft und des Eingriffs sowie die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Vorhaben. Der LBP ermittelt umfassend die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, prüft Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung der Eingriffe, leitet für nicht vermeidbare Eingriffe Kompensationsmaßnahmen ab und stellt diese dar. Im Ergebnis der Untersuchungen wurden keine Feststellungen getroffen, die einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der WEA entgegenstehen. Zur Vermeidung von Gefährdungen wurden Hinweise gegeben, die in Nebenbestimmungen dieses Bescheides Eingang gefunden haben. Entgegen der Aussage in Gliederungspunkt 3.2 des LBP liegt die hauptsächliche Nutzung und Bedeutung der Talsperre Klingenberg weiterhin in der Trinkwasserversorgung der Region. Die Schutzzonen der Talsperre werden jedoch nicht berührt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die potentielle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA eingeschätzt. Ziel ist es, Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung zu erhalten. Hierzu zählen der Erhalt landschaftsbildprägender Leitstrukturen wie markante Reliefformen, naturnahe Wälder, Fließ- und Stillgewässer ebenso wie der Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und historischer Siedlungselemente. Weiterhin ist die visuelle Beeinträchtigung der das Landschaftsbild prägenden Bestandteile, wie z. B. Denkmale, Aussichtspunkte und markante Erhöhungen zu vermeiden. Die Bewertung der visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild erfolgte mithilfe der „Überarbeitung der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ mit Stand vom 25.01.2017 (SMUL 2017). Der Einwirkungsbereich wurde nach der Reichweite der visuellen Überprägung bemessen. Es wurde ein Radius des Einwirkungsbereichs des 25-fachen der Anlagenhöhe (6.525 m) angenommen. Wenn sich das Vorhaben im Sichtbereich von besonders landschaftsbildprägenden, landesweiten oder überregional bedeutsamen Baudenkmalen, Aussichtspunkten oder Kuppen befindet, kann der Radius des Eingriffsbereiches im Einzelfall auf bis zu 10 km vergrößert werden. Dies war im Falle des antragsgegenständlichen Windparks nicht erforderlich.

Vom Menschen schon weitgehend beeinflussten Landschaften wird ein geringerer Schutzanspruch beigemessen, bzw. werden diese durch neu hinzukommende Elemente in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit zumeist nicht erheblich gemindert. Dazu zählen z. B. überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen oder Flächen die durch Technologie und Infrastruktur vorgeprägt sind. Basierend auf Rohbaukosten für acht WEA in Höhe von 26.703.790,40 Euro wurde folgender Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild ermittelt (vgl. Antragsunterlagen 13_5_02_LBP.pdf, Gliederungspunkt 6.4):



ABL ¹		BKG ²	FKS ³		Ersatzzahlung (ABL[%]*FKS[Euro]/100)
	[%]	[Euro]	[%] von BKG	[Euro]	[Euro]
sehr hoch	7,334		█	█	█
hoch	31,034		█	█	█
mittel	56,329	█	█	█	█
gering	1,122		█	█	█
sehr gering	4,182		█	█	█
Summe					█
Abzug (10% bei Repowering innerhalb VREG 15 % bei Repowering innerhalb VREG und Rückbau von Windfarm/Einzelanlage außerhalb VREG)					-
Aufschlag (10% bei Repowering außerhalb VREG)					-
(Summe - Abzug + Aufschlag) Ersatzzahlung gesamt (E1)					█

¹ABL – Anteil der Bewertungsstufe Landschaftsbild am Einwirkungsbereich in Prozent (vgl. Kap. 3.5, Tab. 3-6)

²BKG – Baukosten gesamt gemäß DIN 276

³FKS – Festgelegte Kostensätze gemäß Anlage 6.2 (SMUL 2017) in Prozent und Euro

Zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden die der Nutzungsstruktur und Beachtung wesentlicher Kriterien (z. B. Denkmäler, Landschaftsschutzgebiete, überregional relevante Aussichtspunkte) herangezogen. Zur Beurteilung der Sichtwirkung wurden Begehungen der Landschaft im Umfeld der geplanten WEA durchgeführt. Schlussendlich wurde ein Abwägungsprozess der Beeinträchtigungen mit den Zielen der Anlage und Betroffenheit der anderen Schutzgüter durchgeführt.

Den weitaus größten Teil des Untersuchungsgebietes nehmen intensiv genutzte Ackerflächen ein. Auf diesen sollen die neu geplanten WEA errichtet werden. Diese Bereiche sind geprägt durch Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, engen Fruchtfolgen und die Verwendung von HochleistungsSaatgut. Die geplanten WEA werden nicht in naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien errichtet. Folgende Schutzgebiete sind im 6 km-Umkreis des Windparks vorhanden: FFH-Schutzgebiete „Bobritzschtal“ und „Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz“, SPA-Schutzgebiet „Weißeritztäler“, LSG „Oberes Osterzgebirge“ und „Tal der Wilden Weißeritz und Osterzgebirge“. Diese nächstgelegenen Schutzgebiete sind nicht erheblich von den zu erwartenden Auswirkungen der WEA betroffen. Ökologisch wertvolle Flächen wie gesetzliche geschützte Biotop, Standorte und Habitate der nach FFH-Richtlinie und Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten, Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie oder land- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit sehr hohem Biotopwert werden durch das Vorhaben nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Von den beantragten WEA geht angesichts der Überschreitung des Abstands von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mehr als der dreifachen Höhe der WEA keine optisch bedrängende Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB aus. Weder die technische Bauart mit zunehmender Anlagenhöhe von WEA, ihre optische Gewöhnungsbedürftigkeit sowie ihre markante Erscheinung und oft exponierte Lage auf Hügeln oder Höhenrücken führen zu einer sich vom gegebenen Landschaftsbild abhebenden Verunstaltung. Dies wird zusätzlich vor dem rechtlichen Hintergrund betrachtet, dass dem Gesetzgeber das Erscheinungsbild und die Wirkung von WEA beim Zustandekommen der Regelungen zu erneuerbarer Energien und der gesetzlichen Wertung durch § 2 EEG 2023 bekannt



war. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Weder aus den Feststellungen und Bewertungen im LBP noch aus den Begehungen des fraglichen Gebietes wurden Erkenntnisse gewonnen, die auf eine wegen ihrer Schönheit und Funktion herausgehobene schutzwürdige Umgebung der geplanten Anlagen schließen lassen. Im Ergebnis der Abwägung führen die Bewertungen der Landschaft und der Eingriffe durch die geplanten WEA zu einer deutlichen und zu kompensierenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, nicht aber zu deren Unzulässigkeit (vgl. Sächsische Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 04.04.2024, C2.U01, juris, Randnummern 95,99).

Der folgende Auszug aus dem LBP (vgl. Antragsunterlagen 13_5_02_LBP.pdf, Gliederungspunkt 7.4 enthält eine Zusammenstellung von Ersatzmaßnahmen und deren Kostenvolumen, die eine weitgehende Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild bewirken:

Tabelle 7-2: Kostenschätzung Kompensationsmaßnahmen

Nummer	Maßnahme	Kosten Herstellung	Pflege	Gesamt
E1	Stallanlage Röthenbach (Abrisskosten, Grünlandkosten)	██████████	██████	██████████
		██████████	██████████	██████████
E2	Anlage einer mehrreihigen Feldhecke in Cunnersdorf	██████████████████		██████████
E3	Streuobstwiese Oberbobritzsch	██████████████████		██████████
E4	Feldhecke Obercarsdorf	██████████████████		██████████
E5	Abriss Feldhalle Berreuth und Pflanzung einer Hecke	██████████	██████████	██████████
E6	Sanierung und Erhaltung von zwei Streuobstwiesen in der Gemeinde Bannewitz	██████████████████		██████████
E7	Sanierung des Teich Kohlbusch in Oberfrauendorf	██████████	██████████	██████████
E8	Sanierung des Teiches am Lauehof	██████████	██████████	██████████
E9	Sanierung des oberen Teiches im Kohlgrund	██████████	██████████	██████████
E10	Sanierung des Libellenteiches in Oberfrauendorf	██████████	██████████	██████████
E11	Sanierung des kleinen Teichs im Karchgrund	██████████	██████████	██████████
Summe Kompensationsmaßnahmen		██████████	██████████	██████████



Die aufgeführten Maßnahmen werden in dieser Entscheidung als Auflagen und im Übrigen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt. Diese ergibt auf der Grundlage des ermittelten Kompensationsbedarfs von [REDACTED] und der Kostensumme der aufgeführten Ersatzmaßnahmen von [REDACTED] einen Betrag von [REDACTED], vorbehaltlich eventueller Teuerungen zur Durchführung der Realkompensationsmaßnahmen.

Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb von WEA können geschützte Gebiete und Arten beeinträchtigen. Der Betrieb stellt für bestimmte Vogelarten, zum Beispiel windenergiesensible Groß- und Greifvögel, wie im vorliegenden Fall den Rotmilan, Rastvögel, sowie einige Fledermausarten ein Risiko dar. WEA können die Qualität von Lebensräumen verschlechtern bzw. dazu führen, dass diese verloren gehen. Beeinträchtigungen während der Errichtungszeit können in hohem Maße vermieden werden, wenn auf Brut- und Aufzuchtzeiten Rücksicht genommen wird. Die vorliegenden faunistischen Gutachten zur Avifauna und den Fledermäusen, welche ein größeres Gebiet als das Vorhabengebiet der beantragten acht WEA abdecken, sind Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag (AFB), der sich konkret auf das Vorhabengebiet und die Beeinträchtigung der Fauna bezieht. Die faunistischen Erfassungen beschränken sich auf die vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Artengruppen der Groß- und Greifvögel, der Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse. Dem vorliegenden Artenschutzfachbeitrag liegen die durch die MEP Plan GmbH in den Jahren 2023 und 2024 erfassten Daten zugrunde. Die Erfassungsmethoden und deren Umfang orientierten sich dabei an dem „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ des SMEKUL, Stand 07.03.2024 sowie dem „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“, SMEKUL, Stand 05.01.2024. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Die Maßnahmen fließen anschließend in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ein. Nach dem Artenschutzfachbeitrag der MEP Plan GmbH vom 17.09.2025 sind die folgenden Maßnahmen erforderlich, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen:

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Bewirtschaftsbedingte Abschaltzeiten
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- CEF₁ – Schaffung von Niststätten

Unter Beachtung dieser Maßnahmen, die als Auflagen in diesen Bescheid mit eingeflossen sind, kann nach Auffassung der Gutachter ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind regelmäßig vorübergehend wirksam und sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten. Mit der Durchführung der beantragten und festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend und im Rahmen des Möglichen kompensiert. Soweit Kompensationsmaßnahmen nicht als Ausgleich erfolgen können, so sind Ersatzmaßnahmen oder alternativ Ersatzgeld zu erbringen (§ 15 Abs. 2 und Abs. 6 BNatSchG).

Begründung der Nebenbestimmungen zum Naturschutz

Zu D.V.1. bis 3.

Durch Einhaltung der Regelungen zur Baustelleneinrichtung und zur Bauzeit, sowie durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüferelevanter Brutvogel- und Fledermausarten kann gewährleistet werden, dass keine



Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG berührt werden. Die Gefahr einer Tötung von Vögeln oder Fledermäusen durch die Baufeldfreimachung inklusive der notwendigen Rodungen von Gehölzen ist während der Brut- und Wochenstubenzeiten am größten. Spalten, Höhlen und Nischen in Gehölzen dienen Fledermäusen als Tagesquartiere oder teilweise auch zur Überwinterung, weswegen diese Stellen auch im Winterhalbjahr bei Rodungen von Gehölzen kontrolliert werden müssen.

Die Notwendigkeit der Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ergibt sich aus dem Erfordernis der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, deren Umsetzung Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens sind. Dazu ist eine fachkompetente Person vor Ort notwendig, welche die Umsetzung der Maßnahmen fachlich begleitet und dokumentiert. Im Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Schutzgütern, trifft sie (ggf. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) die erforderlichen Entscheidungen und dokumentiert die getroffenen Maßnahmen. Während der Baumaßnahme festgestellte Artenschutzbelange, bei denen die Bautätigkeit ein Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auslösen würde, sind getrennt vom Genehmigungsverfahren zu betrachten, da sie in diesem nicht abschließend geregelt werden können. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG können Ausnahmen bzw. Befreiungen nach § 45 bzw. § 67 BNatSchG auf Antrag erteilt werden.

Zu D.V. 4. und 5.

Die festgelegten Maßnahmen entsprechen den Antragsunterlagen. Die Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG. Bei deren Konzeptionierung wurde sich am „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“ des SMEKUL, Stand 07.03.2024, orientiert. Es wurde ca. 1050 m südlich der WEA 9 ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt. Rotmilane (*Milvus milvus*) gehören nach Anlage 1 BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten für die eine Prüfung des erhöhten Tötungsrisikos erforderlich ist. Der kartierte Horst liegt demzufolge innerhalb des zentralen Prüfbereichs für die Art Rotmilan, welcher 1500 m beträgt (Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). In diesem Fall „bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

- a. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
- b. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ (§ 45 b Abs. 3 Satz 1 BNatSchG).

Die Abschaltung von WEA zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich gelten als anerkannte Schutzmaßnahmen gemäß § 45 b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Entsprechend der Tabelle A2 des „Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“, Stand 07.03.2024, sind beide Maßnahmen für den Rotmilan geeignet. Durch das Beauftragen der Maßnahmen kann das Tötungsrisiko unter das Signifikanzniveau gesenkt werden. Die Antragstellerin hat auf die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle gemäß § 45 b Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 BNatSchG verzichtet. Dies bedeutet, dass der Anlagenbetreiber auch über die ihm zuzumutenden Abschaltungen hinaus bereit ist, oben genannte Maßnahmen umzusetzen, um eine möglicherweise notwendige artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die WEA 9 abzuwenden. Um die Lockwirkung auf Groß- und Greifvögel zu reduzieren, ist die Mastumgebung (WEA 9) für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten. Es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die hier attraktive Nahrungsflächen mit erhöhter Kleinsäugerdichte für Greifvögel entstehen lassen. Hierzu zählen



u.a. die Anlage von Ablagerungen von Gehölzresten oder Dung. Die Entstehung von Staudensäumen ist durch eine nah angrenzende Bewirtschaftung der Flächen zu unterbinden.

Weitere Brutnachweise schlaggefährdeter Vogelarten wurden weder im artspezifischen zentralen Prüfbereich, noch im Nahbereich der anderen WEA festgestellt. Es wurde ca. 690 m südwestlich der geplanten WEA 5 ein Brutplatz des Baumfalke festgestellt, der sich damit im erweiterten Prüfbereich dieser Art befindet. Acht Brutpaare des Rotmilans wurden im Jahr 2024 im 3500 m-Radius (erweiterter Prüfbereich) um geplante WEA festgestellt, zusätzlich zu dem oben genannten Brutpaar.

Zu D.V.6.

Die festgelegte Maßnahme entspricht überwiegend den Antragsunterlagen. Die Vermeidungsmaßnahme ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Bei deren Konzeptionierung wurde sich am „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“, SMEKUL, Stand 05.01.2024, orientiert. Das am 22.09.2025 eingereichte Faunistische Gutachten Fledermäuse, Stand 01.09.2025, ist Gegenstand der Antragsunterlage. Die Untersuchung im Plangebiet ergab, dass für die Arten Breitflügelfledermaus, großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Nyctaloide Arten, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und/oder es sich um eine relevante Art gemäß der Anlage I (Fledermausarten) des „Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen“, handelt. Laut Leitfaden sind fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Auf der Basis der vorgenommenen Untersuchungen ist daher ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus zur Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen anzuwenden. Der vorerst pauschal anzuwendende Betriebsalgorithmus ergibt sich ebenfalls aus dem genannten Leitfaden.

Nur bei dem Zutreffen aller Parameter gleichzeitig (Zeitraum, Tageszeit, Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag) sind die WEA abzuschalten. Fledermausfreundliche Betriebszeiten sind die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Fledermausfreundliche Betriebszeiten umfassen den gesamten Aktivitätszeitraum von Fledermäusen vom 15. März bis 15. November. Aufgrund der zunehmend wärmeren Temperaturen sind Fledermausaktivitäten mittlerweile noch bis weit in den November hinein festzustellen, sofern die Wetterbedingungen günstig sind. Im Umkehrschluss sind Betriebszeitenkorrekturen im November nur dann erforderlich, wenn es entsprechend warme und windarme (Tage)/Nächte gibt.

Die fachlich anerkannten pauschalen Abschaltzeiten können anhand von standorteigenen Daten durch ein zweijähriges Gondelmonitoring angepasst werden. Damit wird dem Betreiber die Möglichkeit gegeben, die Abschaltzeiten an die konkreten örtlichen Verhältnisse anzupassen.

Die Selektion der Anlagen, an welchen ein Gondelmonitoring durchgeführt werden kann, erfolgt exemplarisch aufgrund des Standortes (Offenland vs. Waldrand- Baumreihennähe). So kann die Übertragung der Algorithmen auf die nicht mit Monitoring ausgestatteten Anlagen erfolgen.

Zu D.V.7. bis D.V.14.

Die festgelegten Maßnahmen entsprechen überwiegend der Antragsunterlage. Rechtsgrundlagen sind § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungs- und Minimierungsgebot) und ggf. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Es handelt sich um Standardmaßnahmen, die die Eingriffsintensität reduzieren, dem allgemeinen Schutz von Tieren und Pflanzen sowie gesetzlich geschützten Biotopen dienen. Auch negative Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild sollen damit abgewendet werden können.



Zu D.V.15. bis D.V.23.

Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) verbunden. Zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und Kompensation dieser Eingriffe sind die naturschutzrechtlichen Auflagen zu beachten, welche die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ermöglichen. Rechtsgrundlage sind die §§ 14, 15, 18 BNatSchG i. V. m. §§ 9 und 11 SächsNatSchG.

Stallanlage Röthenbach – E1 und CEF1 (ausstehend):

Die Maßnahme stellt in mehrerlei Hinsicht einen funktionsbezogenen Ausgleich der geplanten Eingriffe dar. Demnach werden anteilig Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen als auch des Landschaftsbildes realkompensiert und ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Allerdings gilt es bei Abrissmaßnahmen auch, artenschutzrechtlichen Belangen Beachtung zu schenken. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergibt sich demnach aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz. Entscheidendes Kriterium ist, dass die Nisthilfen für die Rauchschnalben bereits vor Abriss angebracht werden und damit wirksam sind. Sie müssen im direkten funktionalen Bezug gem. § 45 b Abs. 7 BNatSchG dauerhaft fortbestehen und erhalten werden. Entsprechend dieser Vorgaben ist eine Abstimmung zu den Anbringorten der Nisthilfen mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Ökokontomaßnahmen E2, E3 und E4 (abgeschlossen):

Gem. § 1 SächsÖKoVO sind als Ökokontomaßnahmen jene „Flächen und Maßnahmen [geeignet], [bei welchen] die auf Wasser, Boden, Klima, Arten oder Biotope bezogenen Funktionen des Naturhaushaltes oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig aufgewertet werden können.“. Bei den hervorgebrachten Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um landschaftsbildaufwertende Pflanzungen mit zusätzlichen biotopaufwertenden Eigenschaften, welche ordnungsgemäß von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (E2, anerkannt 2024 bzw. E3, anerkannt 2019) bzw. des Landkreises Mittelsachsen (E3, anerkannt 2020) anerkannt wurden. Die jeweilige Zuständigkeit zur Anerkennung der Maßnahmen ergab sich demnach sachlich aus § 47 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 16 BNatSchG, § 11 Abs. 2 SächsNatSchG und § 2 Abs. 2 SächsÖKoVO sowie örtlich aus § 3 Abs. VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG. Die vorgelegten Verträge (Bestandteil der Antragsunterlage) zur Übernahme/Kauf von Ökopunkten sind geeignet, um einen Teil der Kompensationsverpflichtung der Antragstellerin nachzukommen.

Abriss Feldhalle Berreuth und Pflanzung einer Hecke – E5 (begonnen):

Die Maßnahme stellt teils einen funktionsbezogenen Ausgleich der geplanten Eingriffe dar. Demnach werden anteilig Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen als auch des Landschaftsbildes realkompensiert und ausgeglichen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Hierfür erfolgte der Abriss der alten Feldhalle bereits im Frühjahr 2025, sodass derzeit nur noch die Pflanzung einer gebietsheimischen Hecke (§ 40 Abs. 1 BNatSchG) aussteht. Der § 16 Abs. 1 BNatSchG ermöglicht es, vorlaufende (auch begonnene/fertiggestellte) Maßnahmen als Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme anzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen vorliegt; Vorschriften der Länder zu den Anforderungen an die Dokumentation bleiben unberührt.

Diese Bedingungen sind erfüllt, es ist auch davon auszugehen, dass nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG die nicht vorab erfolgte Anerkennung als Ökokontomaßnahme insofern kein Problem darstellt, als dass die Entscheidung zur Anerkennung im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Eignung der begonnenen,



noch fertigzustellenden Maßnahme mit positiven Effekten auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, ist eine unmittelbare Zuordnung zu diesem Eingriff möglich.

Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zur Teichinstandsetzung, E6 – E11 (ausstehend):

Die Maßnahmen E6 bis E11 stellen überwiegend landschaftsbildaufwertende Maßnahmen dar, die zudem stark gefährdete Biotoptypen mit Rote Liste Status 1 und 2 (von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. stark gefährdet) gem. der Roten Liste Biotoptypen in Sachsen (LfULG, 2010) fördern bzw. wiederherstellen und deren Repräsentanz im Landschaftsgefüge sichern. Durch Nachpflanzungen auf Streuobstwiesen (E6) oder die Wiederherstellung anthropogen geschaffener, jedoch naturnaher Stillgewässer (E7 – E11) werden in mehrererlei Hinsicht positive Effekte auf Natur und Landschaft erzielt:

- Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
- Stärkung des Biotopverbunds oder Etablierung von Trittsteinbiotopen
- Erweiterung bzw. Sicherung von Habitatnutzungspotenzialen (Amphibien, Insekten, Vögel etc.)
- Fortbestand alter Nutzungsweisen der Kulturlandschaft
- Schaffung weiterer Biotopentwicklungsmöglichkeiten (Verlandungsbereiche, Weidengebüsche, Röhrichte etc.).

Zu D.V.24.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG – im Wortlaut:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.“

Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu sichern. Das Bundesnaturschutzgesetz macht diesbezüglich zwar keine Vorgaben zur Art der rechtlichen Sicherung – als zentrale Anforderung gilt jedoch, dass die Flächensicherung so erfolgen muss, dass die Maßnahme dort auch tatsächlich und dauerhaft realisiert werden kann.

Gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Jeder Eingriffsverursacher bzw. Vorhabenträger ist zur Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und deren langfristigen Sicherung verpflichtet. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist der Unterhaltungszeitraum festzusetzen. Daher ist in jeder Entscheidung über einen Eingriff eine Regelung über den Unterhaltungszeitraum zu treffen.

Zu D.V.25.

Das Kompensationsflächenkataster (§ 11 Abs. 2 SächsNatSchG) dient der Erfassung von festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie von Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden. Die Landkreise als untere Naturschutzbehörden sind zuständig für die Prüfung, Bewertung und Zustimmung der Kompensationsmaßnahmen und führen die entsprechenden Kompensationsflächenkataster. Für diese Kataster werden Gästezugänge ausgegeben, sodass den Vorgaben der § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO und § 10 Abs. 2 SächsÖKoVO Rechnung getragen werden kann.

Zu D.V.26.

Aufgrund dessen, dass sich die Berechnung der Kompensationsverpflichtung wegen des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbildes anhand der Baukosten ergibt (vgl. Kapitel 6.4 / S. 52 f. LBP, Stand 11.11.2025), gilt es, die zu erbringende Kompensationszahlung effektiv für Maßnahmen zur



Aufwertung des Landschaftsbildes zu verwenden. Durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept, Angebotseinholungen und Umsetzungsplanungen wurde ein Großteil dieser Summe für Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG eingeplant. Weiterhin ergibt sich nach § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 SächsNatSchG aber auch die Möglichkeit, Ersatzzahlungen an den Naturschutzfonds (§ 45 Abs. 2 SächsNatSchG) zu tätigen. In Abstimmung mit der Antragstellerin erfolgt diese Zahlung der noch nicht für Maßnahmen gebundenen Summe – zum Stand der Genehmigung: [REDACTED] – als letzte zu erfüllende naturschutzrechtliche Auflage. Aufgrund des umfangreichen Maßnahmenkonzepts soll die verbliebene Summe als Puffer für eventuelle, noch nicht vorhersehbare Preissteigerungen der Realkompensationen betrachtet und schlussendlich die Restsumme an die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt gezahlt werden.

Denkmalschutz

Gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will. Das beantragte Vorhaben liegt in der Nähe eines archäologischen Relevanzbereiches. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die gemäß § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es gilt stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen. Ziel der denkmalpflegerischen Auflagen ist es, die vorhandene Originalsubstanz etwaiger, bisher verborgener Kulturdenkmale zu erhalten, zu dokumentieren und der etwaigen Forschung zugänglich zu machen.

Luftverkehrsrecht

Der Standort der geplanten acht 261,0 m über Grund hohen WEA befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier: BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde. Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom 28. Juli 2025 (Az.: OZ/AF-Sac 10434-4 bis 11), die Errichtung der acht 261,0 m über Grund hohen WEA abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Bau- oder anderen Genehmigung war damit zu erteilen. Jedoch kann die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von solch hohen Bauwerken gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung unter Auflagen erteilt wird.



Begründung der Auflagen zum Luftverkehrsrecht

Zu D.VIII.1.- 4.

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlage ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlage als Luftfahrthindernis wirkt und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellt. Die für diese Anlage geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der neuen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVwV - Bundesanzeiger; BAnz AT 30. April 2020 B4). Die Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlage unbedingt erforderlich. Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an der Windenergieanlage möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund des Standortes der Windenergieanlage zulässig, da durch den Betrieb der BNK an der Windenergieanlage eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) befinden. Mit Auflage VIII.2.2.f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlage aus sachdienlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden. Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Auch in diesem Falle ist die Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG berechtigt, die Zustimmung mit Auflagen zu verbinden. Von diesem Recht macht die Luftfahrtbehörde mit der Auflage bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung Gebrauch. Vor dem Hintergrund, dass sich der Standort bzw. die genehmigte Höhe der Windenergieanlage im Nachgang ändern kann, sind entsprechende Änderungen der der Luftfahrtbehörde zur erneuten Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange schriftlich anzuzeigen.

Abfallrecht

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Entsorgungswege der Abfälle geprüft, die beim Betrieb der WEA anfallen.

Die Prüfung und Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen, die bei der Demontage von WEA anfallen, erfolgt im Rahmen der jeweiligen Stilllegung bzw. bei Repowering im Rahmen der allgemeinen abfallrechtlichen Überwachung – also „just in time“ zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Abfälle und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzmäßigkeiten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gilt hierbei gemäß § 6 KrWG grundsätzlich die Abfallhierarchie in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung



Vorrang hat dabei diejenige Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Vorrang hat diejenige Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Nach Angaben des Umweltbundesamts ([Rotorblattaufbereitung und Recycling von Faserverbundwerkstoffen | Umweltbundesamt](#), zuletzt aufgerufen am 18.03.2026) besitzt mehr als 90 % der Masse einer Windkraftanlage eine hohe Recyclingfähigkeit. Sofern ein Recycling nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit der energetischen Verwertung (z. B. GFK in Zementwerken, CFK durch Pyrolyse) oder in letzter Instanz die Beseitigung (z. B. Verbrennung).

Aus den vorgenannten Gründen ergab die Prüfung, dass keine zusätzlichen abfallrechtlichen Nebenbestimmungen erforderlich sind, um das o.g. Vorhaben insgesamt als genehmigungsfähig bewerten zu können. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist im Übrigen in erster Linie Thema der Anlagenüberwachung, nicht aber der Genehmigung. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen erfolgt durch das Umweltamt, Referat Abfall/Boden/Altlasten des Landratsamtes. Sie umfasst auch die Überwachung der Entsorgung von Abfällen im Zuge der Stilllegung und des Rückbaus von WEA. Fallen gefährliche Abfälle an, besteht eine grundsätzliche Nachweispflicht der jeweiligen Entsorgungsvorgänge gegenüber der Behörde. Bei nicht gefährlichen Abfällen entfällt diese Nachweispflicht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006. Im Rahmen von Bau- und Abbrucharbeiten bestehen aufgrund der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) die Pflicht zur getrennten Erfassung und Entsorgung der bei WEA relevanten nicht gefährlichen Abfallfraktionen Kunststoffe, Metalle und Beton.

Bodenschutz

Nach derzeitigem Planungsstand ergibt sich für das Vorhaben eine Flächeninanspruchnahme (teil- und vollversiegelt) von über 30.000 m². Die Flurstücke unterliegen gegenwärtig einer landwirtschaftlichen Nutzung, so dass für das Vorhaben Eingriffe in bislang unversiegelte Böden mit weitgehend natürlichen Bodenfunktionen erforderlich sind. Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen kommt dem Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen wie Erosion, Verdichtungen, Schadstoffeintrag und anderen nachteiligen Einwirkungen auf den Boden vorrangige Bedeutung zu. Darüber hinaus ist ein sparsamer Umgang mit Boden und die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme während der Planung anzustreben. Um die im Rahmen des geplanten Vorhabens erforderlichen Eingriffe in den Boden und deren Auswirkungen entsprechend bewerten zu können sowie Maßnahmen zum Schutz des Bodens abzuleiten, wurde ein Bodenschutzkonzept durch die Firma GICON Resources GmbH erarbeitet.

Nach dem Bodenschutzkonzept sind im Vorhabengebiet Böden mit den Bodentypen Braunerde und Pseudogley anzutreffen. Weiterhin lassen sich für das Untersuchungsgebiet im Oberboden aufgrund der lehmigen Bodenarten sowie des mittleren Humusgehaltes übergeordnet hohe Verdichtungsempfindlichkeiten ableiten. Die Unterböden weisen aufgrund der hohen Lagerungsdichten, der sandigeren Bodenarten sowie der geringeren Humusgehalte geringere Verdichtungsempfindlichkeiten auf. Für Bereiche mit Pseudogleyen ist aufgrund des Staueffektes mit Vernässung und somit im Jahresverlauf häufig mit hoher Bodenfeuchte zu rechnen. Daraus ergeben sich höhere Verdichtungsempfindlichkeiten. Des Weiteren befinden sich die südlichen Anlagen P09 – P11 nach dem Fachinformationssystem „luis“ in einem Gebiet mit hoher bzw. sehr hoher Erosionsgefahr durch Wasser und/oder Wind bzw. im Einwirkungsbereich von erosionsgefährdeten Steillagen oder Abflussbahnen.

Angrenzend an das Vorhabengebiet, beginnend mit dem Grenzverlauf zum benachbarten Landkreis Mittelsachsen, befindet sich das Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“. In diesem Gebiet sind aufgrund von erhöhten Gehalten insbesondere an Arsen, Blei und Cadmium im Boden flächenhaft schädliche Bodenveränderungen bereits nachgewiesen oder zu erwarten. Mittels der Rechtsverordnung zur Festlegung des Bodenplanungsgebietes "Raum Freiberg" werden die



erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen sowie weitere Regelungen über gebietsbezogene Maßnahmen bestimmt.

Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist kein Bodenplanungsgebiet ausgewiesen. Dennoch muss für den Bereich WEA Pretzschendorf ebenfalls mit erhöhten Gehalten an Schwermetallen, welche die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten, gerechnet werden. Folgende geogenen Hintergrundgehalte für Schwermetalle im Oberboden der Region sind beim LfULG hinterlegt:

Parameter	geogener Hintergrundgehalt [mg/kg]
Arsen	40 -< 80
Blei	165 -< 245
Cadmium	0,8 -< 1,6
Chrom	27 -< 45
Kupfer	16 -< 37
Nickel	11 -< 16
Quecksilber	0,12 -< 0,20
Zink	140 -< 200

Aufgrund der erforderlichen Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche sind in den Genehmigungsbescheid nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

zu D.IX.1:

Entsprechend § 1 des BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden (z. B. Verdichtung, Erosion, Durchmischen von Boden mit Fremdstoffen) zu treffen. Hierbei sind die sich aus der seit 01.08.2023 gültigen BBodSchV und der Ersatzbaustoffverordnung ergebenden Festlegungen zu beachten. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft.

Das vorgelegte Bodenschutzkonzept bildet die Grundlage zur Bewertung der geplanten Maßnahmen nach §§ 4 ff BBodSchG sowie §§ 3 ff BBodSchV. Des Weiteren dient das Konzept der Abschätzung der aus den Maßnahmen hervorgehenden Gefahren von schädlichen Bodenveränderungen und zeigt Maßnahmen zum Schutz des Bodens im Rahmen der Errichtung der WEA auf. Um schädliche Bodenveränderungen durch die geplanten Arbeiten zu vermeiden sowie die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Fläche zu minimieren, sind die Empfehlungen und Maßgaben des Bodenschutzkonzeptes zu beachten und umzusetzen.

zu D.IX.2:

Nach § 3 Abs. 5 BBodSchV ist die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen. Diese dient unter anderem der Information, Unterweisung Koordinierung und Unterstützung der Projektbeteiligten. In der Bauphase umfasst sie die Kontrolle und Überwachung der Maßnahmendurchführung, ggf. deren Anpassung an geänderte Bedingungen sowie der Dokumentation und Beweissicherung.

zu D.IX.3:

Nach dem vorliegenden Bodenschutzkonzept gilt dieses nicht für Rückbau und Wartung der WEA. Für Wartungsarbeiten ist dies auch nicht erforderlich. Da jedoch in der Zukunft nach dauerhafter Nutzungsaufgabe die Verpflichtung zum Rückbau in dieser Entscheidung festgesetzt wird, ist beim



Rückbau der WEA ebenso schonend mit dem Boden umzugehen. Da der Rückbauzeitpunkt voraussichtlich sehr weit in der Zukunft liegt, kann nicht bereits jedes Detail bestimmt werden. Aus diesem Grund wird eine sinngemäße Anwendung des vorliegenden Bodenschutzkonzeptes vorgesehen, das dem Stand der Technik entspricht.

Zu D.IX.4.

Für Böden aus dem Bodenplanungsgebiet „Raum Freiberg“ wurden bereits erhöhte Konzentrationen insbesondere an Arsen, Blei und Cadmium nachgewiesen. Bei Umlagerung belasteter Böden aus dem Bodenplanungsgebiet in den Bereich der geplanten WEA besteht somit die Gefahr für die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung nach § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) am Aufbringungsort. Für die Böden im Bereich der geplanten WEA überschreiten die geogenen Hintergrundgehalte der Parameter Arsen, Blei und Cadmium ebenfalls die Vorsorgewerte nach BBodSchV. Eine Umlagerung der Böden in das Bodenplanungsgebiet ohne vorherige Analytik kann somit die Schadstoffgehalte der dortigen Böden weiter erhöhen.

Zu D.IX.5.

Aufgrund des Vorliegens von Gebieten mit hoher bzw. sehr hoher Erosionsgefahr durch Wasser und/oder Wind bzw. im Einwirkungsbereich von erosionsgefährdeten Steillagen oder Abflussbahnen soll die Auflage eine weitere Erhöhung der Erosionsgefahr ausschließen.

Zu D.IX.6.

Die geplanten WEA P05 bis P11 befinden sich im Flurbereinigungsgebiet Oberbobritzsch-Friedersdorf. Im Bereich der geplanten WEA P05 bis P11 ist im Rahmen der Flurbereinigung der Ausbau von drei vorhandenen Wegen vorgesehen. Der Ausbau soll in Betonpflaster-Bauweise erfolgen. Da diese Wege auch als Erschließung für die WEA genutzt werden sollen, ist diese Bauweise erfahrungsgemäß bei der Errichtung der WEA wegen der temporär höheren Belastung unzweckmäßig. Daher muss der Ausbau der Wege nach Errichtung der WEA erfolgen und entsprechend abgestimmt werden. Der Projektträger wird daher seitens des Landkreises Mittelsachsen aufgefordert, diesen Umstand in seinen Planungen zu berücksichtigen und mit der TG Hochwasserschutz Oberbobritzsch-Friedersdorf abzustimmen.

Arbeitsschutz

Gesetzliche Grundlagen für die getroffenen Festlegungen sind die §§ 4, 5, 10 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m. §§ 10, 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Die Auflagen XI.1-XI.6. dienen zur Gewährleistung der aus diesen Gesetzen resultierenden Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit.



Brandschutz

Zur Bewertung des Brandschutzes wurden folgende Dokumente mit den Antragsunterlagen eingereicht:

- Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage, Dokumentennr. 0116-1100 V01 (restricted)
- Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus™ Typen V162-6.8/7.2MW & V172-6.8/7.2MW, Dokument Vestas_EnVentus_V162 6.8 7.2_ V172 6.8 7.2_Brandschutzkonzept_2 02408.docx (restricted)
- Brandschutznachweis für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen im Windenergiepark der mdp, Stand: 07.04.2025

Die Windenergieanlagentypen bestehen aus einem Turm, einem Maschinenhaus (Hauptmaschinenhaus und Seitenraum) einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen und drei Rotorblättern. Das Hauptmaschinenhaus ist mittels einer Wand zum Seitenraum, in welchem der Transformator untergebracht ist, abgetrennt. Weitere Wände zur Trennung von Einrichtungen sind nicht vorgesehen. Die Erschließung der WEA erfolgt über den Turmfuß. Innerhalb des Turms installierte Leitern ermöglichen einen Aufstieg zum Maschinenhaus, von dem aus auch die Rotorblätter erreicht werden können. Die WEA ist im störungsfreien Betrieb unbemannt und verschlossen. Die Anlage wird mittels eines seitens Vestas bereitgestellten Überwachungssystems (VMP8000/SCADA) fernüberwacht.

Gemäß §§ 66 Abs. 2 Satz 4, 81 Abs. 2 Satz 2 SächsBO sind WEA Sonderbauten und als solche von der Brandschutzprüfpflicht ausgenommen. Im Brandschutzkonzept werden die in der WEA vorgesehenen bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen dargestellt. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Seitens des Herstellers wurden Brandgefährdungsanalysen durchgeführt. Hierbei wurden die wesentlichen Brandlasten und die vorhandenen Zündquellen ermittelt sowie die Gefährdungen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit, die Sachwerte und die Umwelt identifiziert und bewertet. Dazu gehört die Auswahl geeigneter Baustoffe mit dem Ziel der Brandlastminimierung, die Sicherstellung von Flucht- und Rettungswegen sowie deren Kennzeichnung und Vorhaltung von Rettungsausrüstungen. Seitens des Herstellers ist eine Überwachung der sensiblen Bereiche der WEA (z. B. Transformatorbereich, Triebstrang und Generatorbereich, Umrichterbereich, Maschinenhaussteuerung und Schaltanlage im Kellerbereich) mittels speziellen Multisensorenmeldern vorgesehen. Die in den antragsgegenständlichen WEA zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme sind nach DIN EN 54-1 zertifiziert. In der Windenergieanlage kommen Multi-Sensoren, Rauch- und Wärmeerkennungseinrichtungen zum Einsatz. Bei Detektion von Rauch und Wärme werden sofort akustische Brandalarmlaute ausgelöst. Die Alarmierungseinrichtungen befinden sich im Turmfuß und im Maschinenhaus. Hierbei wird eine Warnmeldung in dem seitens Hersteller bereitgestelltem SCADA Überwachungssystem aufgezeichnet. Anschließend schaltet die Anlage automatisch innerhalb von 30 Sekunden ab. Damit wird bereits der Entstehung eines Brandes vorgebeugt. Die beantragten WEA sind mit zertifizierten Blitzschutzsystemen nach DIN EN 61400-24:2019 ausgestattet. DIN EN 61400-24:2019.

Mitglieder einer Bürgerinitiative befürchten gesundheitliche Schäden durch freiwerdende Carbonfasern, die in Rotorblättern zu deren Verstärkung verbaut werden. Auch sehen sie Gefahren für die Trinkwassertalsperre Klingenberg. Eine Freisetzung von Fasern durch Abrieb im bestimmungsgemäßen Betrieb und Einwirkung auf Wohngebäude oder die Talsperre Klingenberg ist jedoch ausgeschlossen. Konstruktionsbedingt wird Carbon in den Gurten im Innern der Rotoren verbaut, umschlossen von einer Außenhaut. Die Rotoren sind darüber hinaus statisch geprüft.



Ferner ist das mutmaßliche Entstehen lungengängiger Fasern bei einem Treibstoffbrand oder dem Versuch der thermischen Verwertung mit hohen Verbrennungstemperaturen nicht mit einem herkömmlichen Brand mit weitaus niedrigeren Temperaturen zu vergleichen.

Bedingt durch umfangreiche Vorsorgemaßnahmen sind hinsichtlich des Brandschutzes vom Betrieb der WEA keine konkreten Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu erwarten. Auch wenn ein Brand oder eine anderweitige Havarie nie vollständig ausgeschlossen werden kann, so fehlt es an einer konkreten Gefahr im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 25.04.2022 – 5 MB 9/22 – Rd-Nr. 15, juris). Die hohen Abstände der WEA zu angrenzenden Wohngebäuden und die Entfernung von mindestens 1,8 km zur äußeren Schutzzone III der Talsperre Klingenberg verstärken diese Bewertung. Diese liegen ein Mehrfaches über den baurechtlich erforderlichen Mindestabständen, die als Maßstab für Brandgefahren dienen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit Urteil vom 26.01.2026, Az.: 22 D 53/25.AK, juris, Randnummer 137, wie folgt geäußert:

„Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang ausführt, bei einem Brand der Rotoren bzw. der Gondel könnten die in den eingesetzten Kunststoffen verarbeiteten Carbonfasern freigesetzt werden und aufgrund ihrer asbestähnlichen Eigenschaften namentlich als lungengängige Partikel krebserregend wirken, führt das nicht weiter. Denn die Klägerin geht selbst davon aus, dass nach einer Studie des Umweltbundesamtes eine solche Bildung von lungengängigen Teilchen erst ab einer Temperatur von 600° C anzunehmen ist. Bei einem Rotor- oder Gondelbrand sind aber gerade keine zusätzlichen Brandlasten ersichtlich, die zu derart hohen Temperaturen führen könnten. Allein der klägerische Verweis auf die innere Konstruktion der Rotoren aus Balsaholz genügt insofern nicht. Gerade auch vor diesem Hintergrund handelt es sich nicht um ein mit einem Flugzeugabsturz vergleichbares Katastrophenszenario, bei welchem insbesondere der Treibstoff als Brandverstärker wirkt. Die klägerische Argumentation ist damit schon in ihrem Ausgangspunkt nicht fundiert. Sie ist von Voraussetzungen abhängig, die im Falle eines Brandes an einer Windenergieanlage im Regelfall nicht vorliegen. Im Übrigen ist eine konkrete, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahr insoweit auch mit Blick auf die in Rede stehenden Abstände nicht ersichtlich.“

Begründung der Auflagen zum Brandschutz

Zu D XII.1 und D XII.2.

Seitens des Herstellers ist die Installation von Feuerlöschanlagen lediglich als optionales System vorgesehen. Die drei Brandgefahrenzonen (Maschinenhaussteuerungsschrank, Konverterschrank und Transformatorraum) können so zur frühzeitigen Brandbekämpfung mit einer Feuerlöscheinrichtung versehen werden. Die Auslösung der Feuerlöschanlagen erfolgt über Rauch- und Wärmemelder. Wird ein Brandereignis detektiert, werden Auslassventile für den Bereich, in dem der Brand erkannt wurde, geöffnet, so dass das Löschgas in den betreffenden Bereich ausströmen kann. Die Auslegung der Feuerlöscheinrichtung erfolgt hinsichtlich der erforderlichen Löschgaskonzentration gemäß ISO 14520-5:2019. Zusammen mit den der technischen Ausrüstung zur Erkennung der Wärmeentwicklung kann der Brandschutz durch die Ausrüstung mit Feuerlöschanlagen verbessert werden. Aufgrund der begrenzten Löschmöglichkeiten der sehr hohen WEA, besteht im unwahrscheinlichen Falle eines Brandes die Möglichkeit eines Brandes am Boden und einer Ausbreitung von Brandresten. In den letzten Jahren waren nicht nur regional betrachtet verstärkte Trockenperioden festzustellen, in denen eine Reihe großer Wald- und Feldbrände aufgetreten sind. Aus diesen Gründen wird ein erhöhtes Maß an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und Mitteln zur Brandbekämpfung für zwingend erforderlich gehalten. Hierzu gehören

- Die Einrichtung eines Brandmeldesystems und Aufschaltung an eine jederzeit überwachte zentrale Stelle sowie an die Integrierte Regionalleitstelle Dresden,



- die Ausstattung aller WEA mit automatischen Feuerlöscheinrichtungen und
- die Errichtung eines Löschwasserbehälters entsprechend den Anforderungen der Gemeinde Klingenberg.

Mit den vorgelegten Dokumenten zum Brandschutz erfüllt die Antragstellerin die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen. Dies ist aus Sicht der Gemeinde Pretzschendorf und des Landratsamts nicht ausreichend. Wie der Verfasser des Brandschutznachweises feststellt, ist die Sächsische Bauordnung vorwiegend für den Wohnungsbau und verwandte Gebäude ausgerichtet.

Generell besteht für Feuerwehren keine Möglichkeit zum Löschen eines Brandes in großen Höhen, daher konzentriert sich der Brandschutz bei WEA auf die Vermeidung und Früherkennung von Bränden. Im Übrigen ist die Brandbekämpfung an WEA auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung von Folgeschäden auf dem Boden oder an benachbarten Einrichtungen begrenzt, worauf auch in der Fachempfehlung Nr. 1 vom 07.03.2008 des Deutschen Feuerwehrverbands (DFV-Empfehlung) hingewiesen wird. Nach der DFV-Empfehlung Nr. 1 soll bei Bränden im Turmbereich von der Option des kontrollierten Abbrennens Gebrauch gemacht werden. Besonders wichtig sei in diesem Falle das Schaffen eines Sicherheitsbereichs durch äußerst weiträumiges Absperren, da bei dem Abbrennen von herabfallenden Teilen auszugehen sei.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Gemäß § 55 Abs. 3 SächsBRKG können die Eigentümer und Besitzer von Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr von der Gemeinde verpflichtet werden eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen. Die WEA sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, zum Teil in weniger als 150 m Abstand zu Waldflächen errichtet werden. Laut Stellungnahme der Gemeinde Klingenberg wird dieses Gebiet aktuell nicht mit Löschwasser versorgt. Es werde eine Löschwasserbevorratung benötigt, um im Brandfall die WEA sowie die Umgebung mit Löschwasser versorgen zu können. Die Löschwasserentnahmestelle solle innerorts liegen, damit mehrere Tanklöschfahrzeuge gleichzeitig und jahreszeitenunabhängig Löschwasser aufnehmen und dann im Pendelverkehr an die Einsatzstelle fahren können.

Für die Löschwasserversorgung soll ein von der Gemeinde vorgesehener Bereich für die Errichtung einer 100 m³ - Zisterne auf Kosten des Errichters/ Betreibers der WEA in der Ortslage Pretzschendorf genutzt werden. Die vorhandene Straßen-Infrastruktur an der ausgesuchten Stelle ermögliche das Befahren mit mehreren Tanklöschfahrzeugen.

Die Errichtung und Unterhaltung soll durch eine Vereinbarung der Gemeinde Klingenberg mit dem Betreiber des Windparks geregelt werden.

Das Landratsamt erkennt diese Forderung der Gemeinde Klingenberg an. Auch wenn es sich bei den geplanten WEA nicht um Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr und auch nicht um Anlagen mit Störfallstoffen handelt, so macht die Besonderheit der sehr hohen WEA und mögliche hohe Schäden im Brandfall an den WEA und der Umgebung eine Löschwasservorhaltung notwendig. Eine Löschwasserrückhaltung im Bereich der WEA selbst ist im Brandfall wegen der Gefährdung der unmittelbaren Umgebung nicht sinnvoll, dagegen kann gerade die von der Gemeinde vorgeschlagene Lösung einer praktisch gut nutzbaren Löschwasserzisterne im westlichen Bereich der Ortslage Pretzschendorf eine Absicherung und schnellen Löscheinsatz der Feuerwehr gewährleisten.

Zu D XII.3.

Die Brandbekämpfung in der Entstehungsphase eines Brandes kann durch das ggf. vor Ort tätige Personal erfolgen. Diesbezüglich ist bei Service- und Wartungsarbeiten ein Handfeuerlöschgerät in der WEA vorhanden. Die Selbstrettung des anwesenden Personals hat jedoch in jedem Fall oberste Priorität. Da die wesentlichen Brandlasten im Maschinenhaus, das auf dem Turm in über



100 m Höhe montiert ist, angeordnet sind, ist eine Brandbekämpfung durch die örtliche Feuerwehr aufgrund der Höhe der Anlage sowie der gewöhnlich bei öffentlichen Feuerwehren vorhandenen Ausrüstung nicht vorgesehen.

Zu D XII.4

Es wird die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde und der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes sowie die Registrierung im „Notfall-Informationssystem“ (WEA-NIS) der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien gefordert, um im Ereignisfall eindeutige Informationen zu Standort, Zufahrt, Nabenhöhe, Typ der WEA und Hersteller-Notruf zu erhalten.

Zu D XII.5.

Diese Auflage dient dazu, der Feuerwehr in Gefahrensituationen jeder Art das sichere, schnelle und ungehinderte Befahren von Wegen und Flächen zu ermöglichen und damit die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Zu D XII.6. - XII.8.

Die Auflagen dienen der Vorhaltung und jederzeitigen Verfügbarkeit erforderlicher Daten außerhalb und innerhalb der WEA.

Zu D.XII.9.

Die Auflage zur Vorhaltung von Rettungseinrichtungen konkretisiert die Arbeitsschutzanforderungen hinsichtlich der Gefahrenlage an WEA.

Sächsisches Oberbergamt – Einflüsse von Altbergbau

Laut Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamts (OBA) ist das Bauvorhaben in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen seien Erzgänge, teilweise auch bis in Tagesoberflächennähe, abgebaut worden. Besonders der uralte, tagesnahe Bergbau sei jedoch kaum risskundig bzw. könnten die alten Unterlagen mangels geeigneter Passpunkte nicht mit der erforderlichen Genauigkeit in die heutige Situation eingepasst werden. Nach OBA weisen risskundige Halden und Bingen im nördlichen als auch im südlichen Teil des Vorhabens auf umfangreichen, tagesnahen Bergbau hin, wodurch dort auch die Gefahr von bergbaubedingten Schadensereignissen wie Tagebrüchen oder Senkungen bestehe. Daher empfiehlt das OBA daher die Fundamentbereiche, zumindest innerhalb in einer Abbildung gekennzeichnete Bereiche, der geplanten WEA mit geeigneten Methoden umfassend zu erkunden um bergbauliche Hohlräume bzw. Auffahrungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche bzw. geplanten Bauwerke aufzufinden bzw. ausschließen zu können. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nicht risskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es werde grundsätzlich empfohlen, die Baugruben von einem Fachkundigen (Ingenieurgeologe, Sachverständiger für Baugrund) auf Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, ist gemäß § 4 SächsHohlrvO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Antragstellerin hat den Geotechnischen Bericht nach DIN 4020 – Hauptuntersuchung vom 15.08.2025 mit der Bericht Nr. 25-017-Korr01 der Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung mbH Jena zum Windpark Pretzschendorf mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Zur Untersuchung des Baugrundes sind Rammkernbohrungen und schwere Rammsondierungen sowie geophysikalische Messungen (Erdwiderstand nach WENNER und Bodentemperatur) ausgeführt worden. Untersucht wurden die Standorte der geplanten WEA und die Kranstellflächen. Auch wurden Untersuchungen im Hinblick auf möglichen Altbergbau getätigt. Im Bereich der südöstlichen Kranstellfläche der WEA P10 wurden Inhomogenitäten festgestellt, die auf einen



Einfluss des Altbergbaus hindeuten. Daher wurde auch eine alternative Kranstellfläche geprüft. Diese Ergebnisse werden im Ergebnisbericht der Bo-Ra-tec GmbH Weimar vom 29.07.2025 zur geoelektrischen und gravimetrischen Hohlraumsondierung bestätigt. Der Fundamentbereich der WEA P10 wird nach den Untersuchungen nicht berührt.

Sonstige Anforderungen

Die Gefahr des Eiswurfs muss ausgeschlossen sein. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen (Kurzbeschreibung) ist ein Eiswurf sicher ausgeschlossen, da alle Anlagen mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem ausgestattet sind. Zusätzlich wurde ein Eisgutachten für den möglichen Eisfall (Trudelbetrieb) erarbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Das Ergebnis des Gutachtens ist eine Risikobewertung, die die Trefferhäufigkeit durch Eisfall auf die K 9013 angibt. Es wurden die kritischen Anlagen WEA P04 und P05 untersucht, da nur bei diesen ein Eisfall auf die K 9013 möglich ist. Im Ergebnis des Gutachtens ist die Gefährdung von Personen pro Jahr durch Eisfall und damit auch eine Beeinträchtigung der Fahrbahn und des Verkehrsraumes sehr gering ($4,12 \cdot 10^{-5}$), der erlaubte Grenzwert von $1 \cdot 10^{-3}$ wird nicht annähernd erreicht.

Begründung von Nebenbestimmungen zum Eiswurf

Zu D XIV.1

Die Regelung dient der Sicherheit gegen Eiswurf durch Abschaltung der Anlagen bei Gefahr der Vereisung und des Eiswurfs sowie die Gestattung der Weiterführung des Betriebs nach Beendigung der Gefahr.

Zu D XIV.2

Die Beauftragung einer Beschilderung dient der Warnung von Personen, die sich im Bereich der WEA aufhalten und während der Frostperiode der Gefahr durch Eiswurf ausgesetzt sein könnten.

Sonstiges – Einwendungen von Mitgliedern einer Bürgerinitiative

Mitglieder einer Bürgerinitiative haben in mehreren Anfragen seit Mai 2025 Einwendungen gegen WEA erhoben, die teilweise auch das gegenständliche Genehmigungsverfahren betreffen könnten. Auch wenn dieses Verfahren formell nicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegt, so wird in dieser Entscheidung versucht, dem geäußerten Vorbringen in dem Maße Rechnung zu tragen, wie es für die Entscheidung relevant sein könnte. Soweit konkrete fachliche Umweltafordernungen behandelt werden, sind die Einwendungen in den jeweiligen Begründungen berücksichtigt (Ausführungen zu Infraschall siehe Lärmschutz, Ausführungen zu Carbonfasern siehe Brandschutz). Nachfolgend wird auf vermutete Gefahren durch Mikroplastik, PFAS, BPA und TFA eingegangen.

Beim Betrieb von WEA entsteht Abrieb an den Kanten der Rotorblätter. Nach Informationen des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages wird der Abrieb auf ca. 1.395 t/a bei 31000 WEA geschätzt. Dies entspricht einem Wert von ca. 45 kg pro Jahr und WEA. Andere Modellrechnungen gelangen zu deutlich niedrigeren Werten von maximal 50 g/a onshore bzw. 2,74 kg/a. Für die Ausbreitung von Mikroplastik über den Luftpfad sieht die maßgebende TA Luft 2021 keine Grenzwerte vor. Allenfalls kann eine Orientierung an dem Grenzwert für Staubbiederschlag erfolgen, der $0,35 \text{ g/m}^2 \cdot \text{d}$ beträgt. Angesichts der geringen Mengen des Abriebs und unter Berücksichtigung einer angemessenen Flächenausbreitung, kann der Grenzwert nicht annähernd erreicht werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass andere Quellen, darunter der Reifenabrieb von Kraftfahrzeugen ein Vielfaches des Abriebs von Rotorblättern bewirken (Bertling, Jürgen.; Bertling, Ralf; Hamann, Leandra: Kunststoffe in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik. Ursachen, Mengen, Umweltschicksale, Wirkungen, Lösungsansätze, Empfehlungen. Kurzfassung der



Konsortialstudie, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT (Hrsg.), Oberhausen, Juni 2018.

PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) sind Substanzen aus industrieller Herstellung, welche durch ihre besonderen chemischen und physikalischen Eigenschaften Spezialanwendungen in Industrie und Haushalt finden. Derzeit werden noch vielfach PFAS-haltige Feuerlöschschäume eingesetzt. Industrielle Anwendungen finden sich in der Herstellung von Fluorelastomeren und Fluorpolymeren, in der Halbleiterindustrie, bei der Verchromung sowie in photographischen Prozessen. Im Haushalt sind PFAS in einer Vielzahl von Konsumgütern enthalten, beispielsweise in Oberflächenbeschichtungen von Textilien, Leder und Teppichen, Antihaft-Küchengeschirr, Verpackungsmaterialien u.a. Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften dienen PFAS ebenso als Bestandteile von wasser-, fett- und schmutzabweisenden Imprägnier- und Schmiermitteln sowie Boden- und Autopflegemitteln.

In WEA kommen PFAS in geringem Umfang zum Einsatz – vor allem in:

- Dichtungen und O-Ringen (z. B. aus Polytetrafluorethylen (PTFE) oder Fluorkautschuk),
- Schmierfetten (mit perfluorierten Additiven),
- Kabelisolierungen (z. B. Polyvinylidenfluorid (PVDF), Fluor-Ethylen-Propylen (FEP)),
- Spezialbeschichtungen (z. B. auf Rotorblättern).

Diese Materialien sind stark temperatur- und chemikalienbeständig, weshalb PFAS für bestimmte sicherheitsrelevante Funktionen (z. B. Abdichtung, Witterungsschutz) bislang technisch erforderlich sind. Es handelt sich dabei überwiegend um Fluorpolymere, die sich von kleineren, mobileren PFAS unterscheiden und toxikologisch als weniger bedenklich gelten. Während des regulären Betriebs von WEA sind keine relevanten PFAS-Emissionen zu erwarten. Die Stoffe sind fest in Bauteilen gebunden und gelangen – wenn überhaupt – nur in minimalen Spuren in die Umwelt, etwa durch Rotorabrieb. Selbst in diesem Fall zeigen Untersuchungen (z. B. durch das Umweltbundesamt), dass der PFAS-Gehalt der Partikel extrem gering ist und keine gesundheitsrelevante Exposition der Bevölkerung verursacht. Das Umweltbundesamt sowie internationale Institutionen (unter anderem die Europäische Chemikalienagentur und das Europäische Patentamt) sehen keine Hinweise darauf, dass WEA einen relevanten Beitrag zur allgemeinen PFAS-Belastung leisten.

Die wissenschaftlich belegten Gesundheitsrisiken durch PFAS betreffen vor allem langlebige, mobile Verbindungen wie Perfluorooctansäure (PFOA) oder Perfluorooctansulfonsäure (PFOS), die:

- immunmodulierende Effekte (z. B. verminderte Impfantwort),
- Störungen von Leber, Nieren und Hormonhaushalt
- sowie ein erhöhtes Krebsrisiko verursachen können.

Diese Risiken sind jedoch stark expositionsabhängig – sie treten vor allem dort auf, wo Menschen über lange Zeiträume hohe Mengen aufnehmen.

An dieser Stelle wird betont, dass die Bevölkerung in der Regel nicht durch technische Anlagen, sondern über den Alltag in privaten Haushalten mit PFAS in Kontakt kommt. Die Exposition erfolgt typischerweise über:

- Kochgeschirr mit antihaftbeschichteten Pfannen (z. B. Teflon),
- wasser-, fett- oder schmutzabweisende Textilien (Outdoorjacken, Teppiche),
- verpackte Lebensmittel (z. B. fettabweisende Pizzakartons, Backpapier),
- Feuerlöschschäume (insbesondere bei militärischen oder industriellen Anwendungen),
- Kosmetikprodukte (z. B. wasserfeste Mascara, Sonnenschutzmittel),
- Imprägniermittel für Kleidung, Schuhe und Möbel.



Diese Konsumgüter enthalten in vielen Fällen sogenannte kurzkettige PFAS, die deutlich mobiler sind als die in Windrädern verwendeten Fluorpolymere und daher als problematischer für Mensch und Umwelt gelten. Laut Umweltbundesamt ist die Belastung der Bevölkerung vor allem auf diese Alltagsquellen zurückzuführen – nicht auf industrielle Anwendungen wie bei Windenergieanlagen.

Ergänzend zu vorstehend recherchierten Informationen betrachtet wurden Informationen des BMUKN zu PFAS <https://www.bundesumweltministerium.de/faqs/per-und-polyfluorierte-chemikalien-pfas>. Ferner stellt der Leitfaden zur Bewertung von PFAS wertvolle Hinweise zum Vorkommen und zur Handhabung von PFAS bereit. Hinweise auf Gefahren durch Windenergieanlagen enthält der Leitfaden nicht. <https://www.bundesumweltministerium.de/download/leitfaden-zur-pfas-bewertung>. Hinsichtlich Bisphenol A liegt liegen FAQ des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 13.07.2023 vor, die keinerlei Hinweise auf Windenergieanlagen enthalten (<https://www.bfr.bund.de/fragen-und-antworten/thema/bisphenol-a-in-alltagsprodukten-antworten-auf-haeufig-gestellte-fragen/>). Hinweise auf schädliche Wirkungen bestehen eher in der Anwendung im Haushalt, so z. B. bei Thermopapier. In der DGUV-Information 213-116 der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Tätigkeiten mit Epoxidharzsystemen, https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/DGUV-Informationen/213_116/213-116_bf_BGBau.pdf wird unter anderem ausgeführt:

- „Die hohe Reaktivität der einzelnen noch nicht ausgehärteten Komponenten ist dabei entscheidend für die bekannten gesundheitsschädigenden Wirkungen, die bei der Anwendung von Epoxidharzsystemen auftreten können.“
- *Ausgehärtete Epoxidharzsysteme sind in der Regel unbedenklich. Schleif- und Frässtäube von ausgehärteten Epoxidharzen schädigen wie andere einatembare Stäube die Atemwege. Bereits sensibilisierte Personen können auf die Bestandteile allergisch reagieren*

In Bezug auf Trifluoressigsäure (TFA) führt das Bayerische Landesamt für Umwelt aus:

- „TFA gelangt über Kläranlagen, über Regenwasser (nach photochemischer Oxidation von fluorierten Kältemitteln wie R134a oder R1234yf), als Abbauprodukt von trifluormethylhaltigen Pflanzenschutz- und Arzneimittelwirkstoffen sowie aus natürlichen Quellen in die Umwelt.“

https://www.lfu.bayern.de/analytik_stoffe/mikroverunreinigungen_spurenstoffe/persistente_mobile_stoffe/trifluoressigsaeure/index.htm

Die Reinhaltung von Trinkwasser hat in Deutschland einen hohen Stellenwert, daher unterliegt dies einer regelmäßigen strengen Beprobung mit anschließenden Analysen. Daher wurden in der neuen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)) Grenzwerte festgelegt, welche mit einer Übergangsfristen in Kraft treten. Laut Trinkwasserverordnung ist die Analyse von PFAS-20 ab dem 12.01.2026 und die PFAS -4 ab dem 12.01.2028 verpflichtend. Folgende Grenzwerte wurden dabei festgelegt:

- Summe PFAS-20: 0,00010 mg/l (Perfluorierte Alkylsubstanzen; Summengrenzwert für 20 von der europäischen Trinkwasserrichtlinie vorgegebene Perfluorcarbon- und Perfluorsulfonsäuren);
- Summe PFAS- 4: 0,000020 mg/l (4 PFAS mit besonderer toxikologischer Bedeutung)

Kommt es zu Überschreitungen dieser Werte müssen Maßnahmen in der Trinkwasseraufbereitung eingeleitet werden. Hinsichtlich der Rohwasserbereitstellung an die Träger der Wasserversorgung liegt die Überwachung der Trinkwasserqualität bei der LTV.



Basierend auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen LTV, LfULG und BfUL (Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft) werden seit 2009 im Rohwasser der TS Klingenberg die relevanten Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure (PFOA) sowie Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) im Rahmen der WRRL durch die BfUL untersucht. Seit 2019 wurde das Messprogramm um weitere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) erweitert. Zusätzlich zum Messprogramm der BfUL wurden im vergangenen Jahr von einem externen Labor alle Einzelsubstanzen der PFAS-20 in Rohwasserproben bestimmt. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 wurden 38 Wasserproben der TS Klingenberg auf PFAS untersucht. An den beiden Rohwassermessstellen der TS Klingenberg wurden im Zeitraum 2010-2025 insgesamt 65 Wasserproben auf Bisphenol A untersucht. In keiner der Proben wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Festzuhalten ist, dass eine gesundheitlich relevante Exposition mit PFAS, BPA oder TFA durch WEA nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht belegt ist. Demgegenüber ist die Belastung im Alltag – etwa durch Haushaltsgegenstände – deutlich höher und wird regelmäßig durch Umweltbehörden bewertet.

Auch mit diesen Themen hat sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit auseinandergesetzt, hier aktuell das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.01.2026, Az.: 22 D 53/25.AK, juris. Auszugsweise werden nachfolgende Ausführungen der Randnummern 116 und 120 zitiert:

„116 Ferner ist in der Rechtsprechung des Gerichts geklärt, dass nach bisherigem Stand keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu vorliegen, dass der Abrieb von Mikropartikeln von den Rotorblattoberflächen beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen die Gesundheit von Anwohnern beeinträchtigt oder Grund und Boden kontaminiert.“

„120 Insbesondere besteht nach der Rechtsprechung des Gerichts auch hinsichtlich der von der Klägerin thematisierten und in einen Zusammenhang mit Windenergieanlagen gebrachten PFAS und der chemischen Verbindung BPA keine wissenschaftliche Erkenntnislage, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums durch Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe, unabhängig von der Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese Stoffe in den genehmigten Anlagen und insbesondere, worauf es allenfalls ankommen könnte, in den – nach dem Vortrag der Klägerin – erosionsgefährdeten Teilen überhaupt enthalten sein werden.“

Auch der Befürchtung eines Anwohners der Erleidung eines Wertverlustes seines Wohngrundstückes kann nicht abgeholfen werden.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Az.: 22 D 53/25.AK, juris, Randnummer 159, hat mit Urteil vom 26.01.2026 zu dieser Thematik entschieden:

„c) Auch der von der Klägerin befürchtete Wertverlust ihrer Grundstücke begründet keine unzumutbaren Auswirkungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Gerichts bilden Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung für sich genommen keinen Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots. Der Einzelne hat keinen Anspruch darauf, generell von jeglicher Wertminderung verschont zu bleiben. Eine Wertminderung ist lediglich dann beachtlich, wenn sie Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist.“

Zusammenfassung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der



beantragten WEA nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für immissionsschutzrechtliche Belange wie den Lärmschutz. Aber auch weitere umweltrechtliche Anforderungen des Umweltrechts wie des Natur- und Artenschutzes werden erfüllt bzw. werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ergänzender Geldzahlung kompensiert. Auch die Anforderungen des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes sind gegeben. Weder unter Gesichtspunkten des Brandschutzes oder der Einwirkung von Rotorblattabrieb noch aus sonstigen Einflüssen bestehen konkrete Gefahren, die der Genehmigung entgegenstehen könnten.

Vor diesem Hintergrund führt der nach § 2 des EEG 2023 vorzunehmende Abwägungsvorgang unter Würdigung der Genehmigungsvoraussetzungen einerseits und der geäußerten Bedenken von Mitgliedern einer Bürgerinitiative sowie der Gemeinde Klingenberg andererseits zum Ergebnis, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des beantragten Vorhabens zu erteilen ist. Nebenbestimmungen sichern, dass die rechtlichen Anforderungen an die Genehmigung eingehalten und gewährleistet werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, was hier der Fall ist, haben gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6 und 9 SächsVwKG i. V. m. dem 10. SächsKVZ und dem LuftKostV.

- 3.1 Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergibt sich gemäß Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ, nach lfd. Nr. 54 Tarifstellen 1.2 und 1.1.6 aufgrund der voraussichtlichen Errichtungskosten von [REDACTED] EUR eine Gebühr von [REDACTED] EUR.
- 3.2 Für die Baugenehmigung nach § 64 SächsBO ergibt sich gemäß Anlage 1 zu § 1 des 10. SächsKVZ, nach lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 und 3.1 aufgrund der angegebenen Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] EUR eine Gebühr von [REDACTED] EUR.
- Damit ergibt sich eine Gesamtgebühr von [REDACTED] EUR.
- 3.3 Diese Zustimmung und Genehmigung gemäß §§ 14, 15 LuftVG ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Laut Gebührenverzeichnis Abschnitt V, Nr. 13 und Nr. 14 der LuftKostV ist für die Zustimmung und für die Genehmigung jeweils eine Rahmengebühr in Höhe von 70 € bis 5.000 € vorgegeben. Damit ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED] EUR. Diese wird gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsVwKG als Auslagen erhoben.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 einzulegen.



G. Hinweise

1. Hinweis Sächsisches Oberbergamt

Das Sächsische Oberbergamt empfiehlt, die Fundamentbereiche der geplanten WEA, zumindest innerhalb der in der Stellungnahme vom 16.07.2025 ausgewiesenen bergbaulichen Gefährdungsbereiche, mit geeigneten Methoden umfassend zu erkunden um bergbauliche Hohlräume/Auffahrungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche bzw. geplanten Bauwerke aufzufinden bzw. ausschließen zu können. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nichtvöllig auszuschließen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Baugruben von einem Fachkundigen (Ingenieurgeologe, Sachverständiger für Baugrund) auf Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

2. Hinweise zum Immissionsschutz

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 2.3 Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage nicht nach, so kann das Landratsamt als zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG untersagen.
- 2.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 2.6 Verstöße gegen die Festsetzungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- 2.7 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- 2.8 Jeder Betreiberwechsel der o. g. WEA i. S. d. § 52b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nachdem der Wechsel vollzogen worden ist, schriftlich anzuzeigen.

3. Hinweise zum Baurecht

1. Gemäß § 64 SächsBO erfolgte die Prüfung der Bauvorlagen als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO.



2. Die planungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
3. Die Bauausführung hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der bauaufsichtlich eingeführten und relevanten "Technischen Baubestimmungen", der eingereichten Bauvorlagen sowie der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.
4. Weitere Erläuterungen sind dem beigelegten Hinweisblatt zu entnehmen.
5. Eine rechtliche Sicherung liegt gem. § 2 Abs. 12 SächsBO vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist

4. Hinweise zum Abfall- und Bodenrecht

- Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gem. § 15 KrWG zu beseitigen.
- Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
- Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
- Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- Bei einem Anfall an gefährlichen Abfällen von 2 t oder mehr je Jahr ist eine Abfallerzeugernummer zu führen. Der entsprechende Antrag kann formlos bzw. unter Nutzung des Formulars https://www.landratsamt-pirna.de/download/Abfallerzeuger_2023.pdf bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt) eingereicht werden.
Alternativ kann eine Abfallerzeugernummer auch elektronisch über das „eNRV-Portal“ der Gemeinsamen Abfall-DV-Systeme (GADSYS) beantragt werden: <https://www.zks-abfall.de/nachweisverordnung/vergabe-von-behoerdlichen-betriebsnummern>
- Als Erzeuger von gefährlichen Abfällen ist gem. § 49 Abs. 3 KrWG ein Register für die entsorgten gefährlichen Abfälle (Output) zu führen.
- Gem. § 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle (Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, biologisch abbaubare Abfälle) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 3 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren.
- Gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind anfallende Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 8 Abs. 3 GewAbfV ab einem Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle von 10 m³ zu dokumentieren.



- Sofern zur Errichtung von technischen Bauwerken die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen vorgesehen ist, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten (z.B. spezifische Materialklassen, definierte Einbauweisen, Deckblatt und Lieferscheine, ggf. Anzeigepflichten).
- Die Anforderungen und Auflagen, die sich aus dem Bodenschutzkonzept ergeben sind während der Bauphase zur Herstellung der WEA zu beachten.
- Die von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke sind nicht im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) als Altlast oder altlastverdächtige Fläche registriert. Sollten im Zuge der Erd- und sonstigen Bauarbeiten bisher nicht bekannte schädliche Verunreinigungen oder Belastungen des Bodens festgestellt (z. B. Abfallablagerungen, Mineralöllinsen, Verkippung von Chemikalien u. a.) oder selbst verursacht werden, ist der Bauherr gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (Kontakt: abfall.boden.altlasten@landratsamt-pirna.de).
- Dies gilt insbesondere bei Berührung oder Anschnitt kontaminierter Bereiche (z. B. erkennbar durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder der Beschaffenheit gegenüber dem Normalzustand). Belastete Bereiche sind bis zur Klärung der weiteren Verfahrensweise mit der zuständigen Behörde zwischenzeitlich sofort zu sichern, sodass eine Ausbreitung der Kontamination wirksam verhindert wird. Die Bauarbeiten sind bis zur Klärung einzustellen.
- In Bezug auf die Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht wird auf die Dokumentations- und Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 7 BBodSchV bzw. § 6 Abs. 8 BBodSchV hingewiesen.

5. Hinweise zum Gewässerschutz

Für die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen in Gewässernähe gelten die Regelungen des § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) i. V. m § 24 SächsWG (Uferbereiche, Gewässerrandstreifen). Diese und die weiteren Beschränkungen und Verbote im Bereich des Gewässerrandstreifens sind zu berücksichtigen.

Fundamente und Anlagenteile sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu errichten. Außerhalb von zusammenhängend bebauten Ortsteilen beträgt dieser 10 m gemäß § 24 (2) SächsWG.

Entsprechend dem vorliegenden Baugrundgutachten sind die geplanten WEA bei den bestehenden Untergrundverhältnissen grundsätzlich als Flachgründung ausführbar. Die Baugrubentiefe beträgt dabei 0,70 m. Sollten im Zuge der Bauausführung abweichende Standortverhältnisse angetroffen werden und ggf. Anpassungen der Bauausführung oder Bauweise erforderlich machen, sind diese bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob nachteilige hydrogeologische Auswirkungen Dritter zu erwarten sind.

Sollten auf den Baugrundstücken Drainageleitungen aufgefunden werden, so sind diese in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. ist deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies gemäß § 41 SächsWG und § 49 WHG der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Es ist untersagt, dass bei Bauarbeiten ggf. anfallendes Abwasser, Betonschlempen, Spülwässer, o. ä. in Gewässer abzuleiten. Diese sind mit Zustimmung der territorial zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten oder anderweitig sachgerecht mit Nachweis zu entsorgen.



Im Fall von Gewässerverunreinigungen oder Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verunreinigungen einzuleiten und zusätzlich ist umgehend die untere Wasserbehörde und die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

Weiterhin haben nach § 92 Abs. 1 SächsWG die für die Verunreinigung Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensermittlung und Schadensbegrenzung sowie zur Sanierung von Verunreinigungen auf ihre Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Mit der Sanierung ist sicherzustellen, dass dauerhaft Gefahren beseitigt werden.

6. Hinweise des Denkmalschutzes

6.1 Die Denkmalschutzbehörde und ihre Beauftragten sind gemäß § 15 SächsDSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Kulturdenkmale zu besichtigen und wissenschaftliche Erfassungsmaßnahmen durchzuführen.

6.2 Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkt Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

7. Hinweis der Luftfahrtbehörde

Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Standortes oder der Hohe der Windkraftanlage im Rahmen des § 16b Abs. 7 BImSchG sind von dieser luftrechtlichen Zustimmung abgedeckt.

8. Hinweise des Arbeitsschutzes

8.1 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV müssen Maschinen ausreichend standsicher sein.

8.2 Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

8.3 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG sind sämtliche Tätigkeiten, d. h. einschließlich Instandhaltungsarbeiten, in folgenden Gefahrenbereichen zu betrachten:

- Außenbereich
- Turm
- Maschinenbaus
- Rotor und Rotorblätter
- Mittelspannungsraume und
- hochgelegene Außenflächen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis der Überprüfung dieser sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

8.4 Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen. Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben laut Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.

Das Gefahrstoffkataster mit den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen hinsichtlich der gefährlichen Einsatzstoffe ist, gemäß §§ 6 und 12 ArbSchG an geeigneter



und gekennzeichnete Stelle in den WEA zu hinterlegen bzw. von dem ausgewiesenen Servicepersonal mitzuführen.

- 8.5 Bei der Turmbefahranlage handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage i. S. v. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der BetrSichV (Maschinen nach Anhang IV Nr. 17 RL 2006/42/EG), die einer Prüfung vor Inbetriebnahme (§15 BetrSichV) sowie wiederkehrenden Prüfungen (§16 BetrSichV) zu unterziehen ist. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen. Nach Anhang 1 Nr. 4.1 Satz 6 BetrSichV ist für den Servicelift dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.
- 8.6 Die Druckanlage und deren Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder entsprechend der Einstufung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen bzw. Prüfaufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.
- 8.7 Die Hydraulikanlage ist nach § 3 Abs. 6 BetrSichV vom Arbeitgeber bzgl. der Art und des Umfangs der Prüfungen zu beurteilen. Dieses Arbeitsmittel muss vor der erstmaligen Verwendung und wiederkehrend nach § 14 der BetrSichV geprüft werden. Die Prüfaufzeichnungen nach § 14 BetrSichV sind durch den Arbeitgeber aufzubewahren.
- 8.8 Der Kran im Maschinenbau ist vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 i. V. m. Anhang 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen.
- 8.9 Auf die DGUV Information 203-077 „Windenergieanlagen“ und die DGUV Regel 113-004 „Behälter, Silos und enge Räume“ (z. B. hinsichtlich der Befahrung Rotorblattinnenraum) wird hingewiesen.
- 8.10 Soweit die Dauer der Beschäftigung mehr als 30 Tage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden (bzw. der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Personentage überschreitet), ist gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) die Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz und Marktüberwachung, Dienststelle Bautzen) als Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- 8.11 Für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, welche die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.

9. Hinweise der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WWV)

Werden durch die Baumaßnahme trotz sorgfältigster Vorbereitung die Anlagen der Trinkwasserversorgung unmittel- bzw. mittelbar berührt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört, so sind diese durch den Auftraggeber bzw. durch den Verursacher des Schadens und auf dessen Kosten in ihren ursprünglichen Zustand bzw. in Funktion zu versetzen. Die WWV GmbH ist in diesem Falle unverzüglich zu informieren (Wasserwerk Klingenberg, Tel. 03 52 02 / 51 04 21). Die WWV GmbH wird ihre diesbezüglichen Forderungen und Aufwendungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zum



Schadensersatz beim Verursacher desselben geltend machen. Eine finanzielle Beteiligung der WVV GmbH an notfalls erforderlichen Reparaturen oder Folgeinvestitionen im Nachhinein, welche im kausalen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen bzw. zu sehen sind, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Hinweise des Naturschutzes

Gastzugang Kompensationsflächenkataster:

Der zur Erfüllung der Auflage 26 dafür notwendige Gastzugang zum Fachprogramm wird unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde durch die LIST GmbH erteilt. Dieser externe Zugang ist zeitlich befristet. Nachdem die externe Bearbeitung beendet wurde, wird die Fachbehörde informiert und prüft die bearbeiteten Daten, um sie dann zu übernehmen, zu verwerfen oder erneut frei zu geben.

Inanspruchnahme von Fördermitteln:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde ergeht der Hinweis, dass die Kompensationsverpflichtungen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden, ggf. der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden sind, um die landwirtschaftlichen Subventionszahlungen in Einklang zu bringen mit den Zahlungen des Vorhabenträgers zur Herstellung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und um ein ordnungsgemäßes Förderverfahren sicherzustellen.

Die zuständige Landwirtschaftsbehörde ist:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Informations- und Servicestelle Pirna
Krietzschwitzer Straße 20
01796 Pirna



Anlagen

Abkürzungsverzeichnis
Rechnung 